



## **Bericht**

### **des Petitionsausschusses**

(Hinweis: Der Landtag hat mit Wirkung ab 28.05.2003 den Eingabenausschuss in Petitionsausschuss umbenannt. Für den vorliegenden Berichtszeitraum wird bereits einheitlich die Bezeichnung Petitionsausschuss verwendet.)

### **Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01. April bis 30. Juni 2003**

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 105 neue Eingaben erhalten. In 5 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Eingaben befasst.

Der Ausschuss hat im Berichtszeitraum in Eingabensachen 7 Ortstermine durchgeführt und 5 Gesprächsrunden außerhalb der Ausschusssitzungen abgehalten.

Der Petitionsausschuss hat im Berichtszeitraum 113 Eingaben abschließend behandelt, davon 7 Gegenvorstellungen in bereits abschließend beratenen Verfahren. Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Eingaben zu bestätigen.

**Gerhard Poppendiecker**

Vorsitzender

**Zusammenfassender Überblick**

Von den 113 Eingaben, die der Petitionsausschuss im Berichtszeitraum abschließend behandelt hat, erledigte er 17 Eingaben (15,04 %) im Sinne und 14 (12,38 %) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 77 Eingaben (68,14 %) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 2 Eingaben sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden.

**Aufteilung der Eingaben nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung**

Zuständigkeitsbereich	Zahl der Eingaben	im Sinne der Petenten	teilweise im Sinne der Petenten	nicht im Sinne der Petenten	durch Zurücknahme	durch Weiterleitung	Selbstbefassung
Landtag	7	5		2			
Staatskanzlei	1			1			
Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie	15	2	3	8	1		1
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	9	1		8			
Innenministerium	38	4	4	29		1	
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft	6	1	1	4			
Finanzministerium	11		1	9		1	
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	17	3	4	10			
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz	4			3	1		
Sonstiges	5	1	1	3			
Insgesamt	113	17	14	77	2	2	1

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
<b>Landtag</b>		
1	<b>1449-15</b> <b>Kreis Segeberg</b> <b>Parlamentswesen; Bürgerausschuss</b>	<p>Der Petent bittet um die Einrichtung eines neutralen Bürgerausschusses im Landtag, der sich aus gewählten Bürgern eines Bezirkes oder eines Kreises zusammensetzen solle. Dieser Bürgerausschuss solle nicht für Parteien oder sonstige politische Einrichtungen, sondern nur für die Bürger da sein.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Wunsch des Petenten befasst. Letztlich ist der mit der Eingabe verfolgte Gedanke mit der Einrichtung des Petitionsausschusses realisiert. Der Landtag und damit sein Petitionsausschuss setzt sich aus vom Volk gewählten Bürgerinnen und Bürger zusammen, die im Interesse der Petenten fraktionsunabhängige Beschlüsse fassen. Für eine Abschaffung bzw. Änderung des Parteiensystems kann sich der Ausschuss nicht einsetzen, da dieses verfassungsrechtlich verankert ist. Das Parteiengesetz ist Bundesrecht und unterliegt damit nicht der Zuständigkeit des Schleswig-Holsteinischen Landtages und seines Petitionsausschusses.</p>
2	<b>1491-15</b> <b>Hamburg</b> <b>Parlamentswesen; Diäten</b>	<p>Der Petent beschwert sich über die vom Schleswig-Holsteinischen Landtag beabsichtigte Diätenerhöhung der Abgeordneten.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Kritik des Petenten zur Strukturreform der Abgeordnetenentschädigung zur Kenntnis genommen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat in seiner 83. Sitzung am 02. April 2003 zugunsten der Strukturreform entschieden. Diese Entscheidung war das Ergebnis eines demokratischen Prozesses auf der Grundlage von Erörterungen und Empfehlungen im parlamentarischen Raum. Der Ausschuss weist darauf hin, dass Abgeordnete gemäß Artikel 11 Abs. 3 der Landesverfassung einen Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung haben. Dem Petenten wird eine Kopie der Stellungnahme der Landtagsverwaltung sowie die Kopie eines Auszuges aus dem Landtagsprotokoll zur Verfügung gestellt.</p>
3	<b>1505-15</b> <b>Kreis Stormarn</b> <b>1516-15</b> <b>Sachsen</b> <b>1520-15</b> <b>Kreis Nordfriesland</b> <b>1526-15</b> <b>Bayern</b> <b>1534-15</b> <b>Bayern</b> <b>Parlamentswesen; Diäten</b>	<p>Die Petenten beschwerten sich über die vom Landtag am 02.04.2003 beschlossene Strukturreform der Abgeordnetenentschädigung und die damit verbundene Diätenerhöhung.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Kritik der Petenten zur Kenntnis genommen und sich mit der Eingabenproblematik befasst. Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag seinen Gesetzesbeschluss zur Strukturreform der Abgeordnetenentschädigung in seiner Sitzung am 09.05.2003 nunmehr aufgehoben hat.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

**Staatskanzlei**

1      **1410-15**  
**Kreis Nordfriesland**  
**Rundfunkgebührenpflicht**

Die Petentin beschwert sich über die Nacherhebung von Rundfunkgebühren. Sie habe lediglich einen defekten Radiowecker, jedoch keinen Fernseher besessen. Als Auszubildende erhalte sie keinen pfändbaren Lohn. Eine Gebührenpflicht bestehe daher nicht.

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente sowie einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft. Die Petentin muss sich die von ihrer Mutter gegenüber dem Beauftragten erteilten und auf dem Anmeldebogen schriftlich bestätigten Angaben entgegenhalten lassen. Anhaltspunkte für ein fehlerhaftes Verhalten des Beauftragten bestehen nicht. Der NDR hat der Petentin die Möglichkeit eröffnet, zu prüfen, ob wegen des geringen Einkommens eine Gebührenpflicht nicht besteht. Im Übrigen bleibt es ihr unbenommen, Stundung oder Ratenzahlung zu beantragen oder gerichtlich die Unrichtigkeit der Angaben der Mutter feststellen zu lassen.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

**Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie**

- |   |  |   |
|---|--|---|
| 1 | <b>947-15</b><br><b>Mecklenburg-Vorpommern</b><br><b>Jugendhilfe</b>       | <p>Der Petent wendet sich zum wiederholten Male an den Petitionsausschuss und bittet um Mithilfe bei der Aufklärung der Hintergründe der Weigerung seiner mittlerweile volljährigen Tochter, Kontakt mit ihm aufzunehmen. Er vermutet Einflussnahmen der Mutter und des Jugendamtes.</p> <p>Der Petitionsausschuss hatte sich bereits mit dem der Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt befasst, vermochte aber seinerzeit kein Fehlverhalten des Jugendamtes festzustellen. Mit seiner weiteren Eingabe werden neue Gesichtspunkte nicht geltend gemacht. Bei allem Verständnis für die Enttäuschung des Petenten als Vater, ist es nicht Aufgabe des Petitionsausschusses, im zwischenmenschlichen Bereich des Eltern-Kind-Verhältnisses zu vermitteln. Der Ausschuss hat daher von einer erneuten Beratung abgesehen.</p> |
| 2 | <b>949-15</b><br><b>Lübeck</b><br><b>Strafvollzug; Vollzugslockerungen</b> | <p>Der Petent ist Strafgefangener und bittet den Petitionsausschuss, ihn bei seinem Anliegen, Vollzugslockerungen zu erhalten bzw. in den offenen Vollzug verlegt zu werden sowie seinem Begehren, eine Kopie des Vollzugsplanes nebst Stellungnahme der Beteiligten zu erhalten, zu unterstützen.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nur teilweise im Sinne des Petenten tätig werden. Die Stellungnahmen des Anstaltspsychologen zur Eignung des Petenten für Vollzugslockerungen überzeugen den Ausschuss nicht. Der Ausschuss empfiehlt daher die Einholung einer externen gutachterlichen Äußerung. Im Übrigen kann der Ausschuss nicht beanstanden, dass die Anstalt die mündliche Eröffnung und Erläuterung des Vollzugsplanes für ausreichend erachtet.</p>   |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
3	<b>1018-15</b> <b>Kiel</b> <b>Strafvollzug; Selbstbefassung</b>	<p>Im Rahmen der Nachbereitung einer Bürgersprechstunde in der Justizvollzugsanstalt Kiel hat der Petitionsausschuss beschlossen, im Rahmen einer Selbstbefassung abzuklären, inwieweit die Kritik der Gefangenenmitvertretung (GMV) an den Verhältnissen in der JVA berechtigt ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit auf der Grundlage der von der GMV vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer umfangreichen Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie ausführlich beraten.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass in einzelnen Bereichen Abhilfe geschaffen werden konnte. Aufgrund der baulichen Situation in der JVA Kiel sind an sich wünschenswerte Freizeitmöglichkeiten nur eingeschränkt umsetzbar. Der Ausschuss hat Verständnis dafür, dass seitens der Gefangenen ein großes Interesse am Umgang mit Computern besteht, vermag jedoch den Einwand der Anstaltsleitung, es bestehe Missbrauchsgefahr, nicht zu beanstanden. Es wird allerdings in jedem Einzelfall zu prüfen sein, ob dieser Einwand berechtigt ist.</p> <p>Der Ausschuss gibt schließlich seiner Hoffnung Ausdruck, dass die tatsächlich besetzten Stellen des Vollzugsdienstes in allseitigem Interesse auf die festgesetzte Zahl aufgestockt werden können.</p>
4	<b>1139-15</b> <b>Kreis Plön</b> <b>Familienförderung</b>	<p>Die Petenten bitten den Eingabenausschuss, sich für eine sozial gerechte Familienpolitik einzusetzen. U.a. regen sie die Heraufsetzung des Kindergeldes, kostenlose Kindergartenplätze und betreute Grundschulen, kostenlose Ganztagschulen und Elternzentren an. Diese Maßnahmen könnten u.a. durch Anhebung der Tabak- und Alkoholsteuer, Abschaffung von Freibeträgen u.ä. gegenfinanziert werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie ausführlich beraten.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass die Landesregierung die Vorschläge der Petenten im Rahmen der Mitwirkung der Länder auf dem Gebiet der Bundesgesetzgebung prüfen und bei ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigen wird. Die Landesregierung hat den Einstieg in das Ganztagsbetreuungsangebot für das Schuljahr 2002/03 beschlossen. Der Ausschuss unterstützt das Anliegen der Petenten, allen Kindern einen kostenlosen Besuch von Kindergärten und bedarfsgerechter Ganztagsbetreuung zu ermöglichen, vermag sich jedoch der Problematik der Finanzierbarkeit nicht zu verschließen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
5	<b>1156-15</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug</b>	<p>Der Petent ist Strafgefangener und beanstandet, dass er von 50 € Eigengeld monatlich auch Hygieneartikel und Hilfsmittel zur Bekämpfung einer Hauterkrankung finanzieren müsse. Kaffee, Tabak, Zucker könne er sich kaum noch leisten. Zusätzlicher Einkauf, den er aus Eigenmitteln finanzieren würde, werde ihm nicht genehmigt. Auch die Anrechnung eines Paketes seiner Frau auf das Gewicht des ihm zustehenden Jahrespaketes empfinde er als Schikane.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten und geprüft, kann jedoch im Wesentlichen nicht im Sinne des Petenten werden.</p> <p>Der Ausschuss beanstandet, dass der beantragte Sondereinkauf von Hygieneartikeln dem Petenten gegenüber mit der unzutreffenden Begründung abgelehnt worden ist. Der Umfang des Einkaufsbetrages richtet sich nach der Dauer der abgeleisteten Haft. Der Einkaufsbetrag von 50 € ist zutreffend berechnet. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent Hilfsmittel für die Bekämpfung seiner Hauterkrankung durch das Lazarett erhält. Auch die Anrechnung auf das Gewicht des Jahrespaketes kann nicht beanstandet werden, da dies im Einvernehmen mit dem Petenten geschah.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
6	<b>1183-15</b> <b>1306-15</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug; Vollzugslockerungen; medizinische Versorgung</b>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er beklagt, dass seine Verlegungsanträge in eine heimatnähere Justizvollzugsanstalt abgelehnt worden seien. Seine Frau sei mit der Erziehung der drei in ihrem Haushalt lebenden Kinder überfordert. Er bittet den Ausschuss, sich dafür einzusetzen, dass ihm Sonderurlaub und Ausgänge genehmigt würden. Der Petent beanstandet darüber hinaus die seiner Auffassung nach unzureichende medizinische Versorgung. Er benötige ein neues Hüftgelenk. Eine Reha-Maßnahme außerhalb der Justizvollzugsanstalt werde vom Anstaltsarzt jedoch abgelehnt.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat sich mit den Anliegen des Petenten auf der Grundlage der von ihm vorgetragenen Argumente sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie befasst. Der Ausschuss begrüßt, dass zwischenzeitlich die Staatsanwaltschaft dem Antrag auf Strafunterbrechung entsprochen hat und die Hüftoperation mit anschließender Rehabilitation durchgeführt werden konnte. Im Übrigen vermag der Ausschuss die Entscheidungen der beteiligten Behörden nicht zu beanstanden. Der Petent hat trotz Hinweises die Notwendigkeit einer heimatnahen Verlegung zur Unterstützung seiner Ehefrau nicht durch das Jugendamt bestätigen lassen. Zudem hätte der Petent die Möglichkeit gehabt, einen Antrag auf Besuchsverlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt zu stellen. Die weiterhin erstrebten Vollzugslockerungen kamen vor dem Hintergrund fortbestehender Missbrauchsgefahr nicht in Betracht.</p>
7	<b>1188-15</b> <b>Neumünster</b> <b>Strafvollzug</b>	<p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich für ihn einzusetzen. Er sei zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt worden und habe bereits mehr als 2/3 seiner Strafe verbüßt. Trotz regelmäßiger Wahrnehmung von Therapiegesprächen und beanstandungsfreiem Verhalten auch anlässlich bisheriger Ausführungen weigere sich sowohl die Abteilungsleiterin als auch die Vollzugsleiterin, Hafterleichterungen für ihn zu befürworten. Er sei mehrfach Schikanen ausgesetzt gewesen und leide an erheblichen gesundheitlichen Problemen.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann im Wesentlichen nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Die wiederholte Ablehnung von Vollzugslockerungen ist nicht zu beanstanden. Die nach wie vor bestehenden Missbrauchsbedürfnisse im Zusammenhang mit der bestehenden Alkoholproblematik werden sowohl von dem beauftragten Sachverständigen als auch der Strafvollstreckungskammer geteilt. Im Hinblick auf die dargelegten Probleme in der Zusammenarbeit mit der Abteilungsleiterin sowie der Vollzugsleiterin begrüßt der Ausschuss, dass der Petent zwischenzeitlich in einen anderen Vollzugsbereich verlegt worden ist. Versäumnisse in der gesundheitlichen Versorgung des Petenten vermag der Ausschuss nicht festzustellen.</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
8	<b>1318-15</b> <b>Kreis Stormarn</b> <b>Vorgehensweise eines Jugend-</b> <b>amtes</b>	<p>Die Petentin beanstandet zum wiederholten Male die Vorgehensweise des Jugendamtes in einer Familiensache. Auf ein von ihr an das Jugendamt gerichtete Schreiben sei keine Reaktion erfolgt.</p> <p>Der Petitionsausschuss vermag ein Fehlverhalten des Jugendamtes in der Familiensache selbst nicht festzustellen. Zwar ist das Schreiben der Petentin zwischenzeitlich beantwortet worden; eine kurzfristigere Reaktion wäre allerdings wünschenswert gewesen.</p>
9	<b>1326-15</b> <b>Neumünster</b> <b>Strafvollzug; medizinische Ver-</b> <b>sorgung</b>	<p>Der Petent beanstandet die ärztliche Versorgung in der Justizvollzugsanstalt Neumünster. Sein Hausarzt habe bei ihm die Notwendigkeit einer schnellen Behandlung bestätigt. Er fühle sich vom Anstaltsarzt wie ein Tier behandelt.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer umfangreichen Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie sowie verschiedener ärztlicher Stellungnahmen ausführlich beraten und geprüft. Der Ausschuss beanstandet, dass eine zeitnahe Behandlung des Petenten nicht durchgeführt worden ist und erwartet die unverzügliche Aufnahme aller erforderlichen Maßnahmen. Der Ausschuss rügt auch die nach den Ausführungen der beratenden Ärztin unzureichende Aktendokumentation. Der Petent muss sich allerdings entgegenhalten lassen, dass er seine Krankheitsvorgeschichte nur unvollständig bzw. erst nach und nach mitgeteilt hat. Er hat damit nicht unwesentlich selbst zu der verzögerten Behandlung beigetragen.</p>
10	<b>1346-15</b> <b>Kiel</b> <b>Strafvollzug</b>	<p>Der Petent ist Strafgefangener und sitzt zu Zeit in des Justizvollzugsanstalt Kiel ein. Er fühlt sich von dem zuständigen Abteilungsleiter ungerecht behandelt. Seine Anträge auf Ausgang bzw. Haftlockerung seien aus den unterschiedlichsten Gründen und unberechtigt abgelehnt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Eingabe zurückgenommen hat.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
11	<b>1348-15</b> <b>Neumünster</b> <b>Personalangelegenheit</b>	<p>Der Petent ist seit 21 Jahren Beamter im Justizvollzugsdienst des Landes Schleswig-Holstein. Da eine Beförderung nach A 9 für ihn wie auch für andere Kollegen nahezu ausgeschlossen sei, habe er einen Antrag auf Anhebung der Leistungsstufe gestellt. Dieser Antrag sei mit der Begründung abgelehnt worden, die Leistungsstufenverordnung werde für den Justizvollzugsdienst nicht umgesetzt. Das sei für ihn nicht nachvollziehbar. Er vermute vielmehr einen Zusammenhang mit seiner Personalratstätigkeit.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, sich nicht für den Petenten einsetzen zu können. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 der Leistungsstufenverordnung besteht auf die Leistungsstufe kein Rechtsanspruch. Es besteht damit auch keine Verpflichtung von der „Kann“ Vorschrift Gebrauch zu machen. Der Ausschuss kann nicht beanstanden, dass im Hinblick auf die in den Personalkostenbudgets zugewiesenen Haushaltsmittel diese in erster Linie für die Besetzung der vorhandenen Stellen verwendet werden. Anhaltspunkte für sachfremde Erwägungen bestehen nicht.</p>
12	<b>1359-15</b> <b>Kreis Stormarn</b> <b>Justizwesen; Rechtsanwaltskammer</b>	<p>Mit seiner Eingabe macht der Petent geltend, die Rechtsanwaltskammer des Landes Schleswig-Holstein käme in einer Beschwerdeangelegenheit ihrem Auftrag nicht nach und zeige kein Bemühen, sich mit seinen Interessen auseinander zu setzen. Ein von ihm beauftragter Rechtsanwalt vertrete in einer anderen Angelegenheit eine Bekannte und verwende Kenntnisse über seine Person. Erschwerend träte hinzu, dass er an einer Erkrankung leide, die es ihm so gut wie unmöglich mache, sein Haus zu verlassen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie unter Berücksichtigung der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte beraten und geprüft, kann jedoch nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Die Rechtsanwaltskammer ist eine eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Maßnahmen der Kammer können nur auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden. Ein rechtswidriges Verhalten ist dem Ausschuss nicht erkennbar. Die Rechtsanwaltskammer hat die Angelegenheit des Petenten geprüft, vermochte jedoch keinen berufsrechtlichen Verstoß seitens des Rechtsanwaltes festzustellen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
13	<b>1429-15</b> <b>Kreis Stormarn</b> <b>Gerichtliche Entscheidung</b>	<p>Mit seiner Eingabe beanstandet der Petent, dass im Rahmen eines Klageverfahrens vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht Gebühren erhoben worden seien, obwohl ihm telefonisch zugesichert worden sei, dass Kosten nicht anfallen würden. Seine Bitte um Rücküberweisung der gezahlten Gebühren sei nicht beantwortet worden. Auch sei er mit dem Inhalt der getroffenen Entscheidung des Verwaltungsgerichtes nicht einverstanden. Mit der Rechtsmittelbelehrung in der verwaltungsgerichtliche Entscheidung werde der rechtsuchende Bürger verhöhnt, da eine Berufung gar nicht erst angenommen würde.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nicht im Sinne des Petenten tätig werden.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Gerichtskosten kann der Ausschuss ein fehlerhaftes Verhalten des Verwaltungsgerichtes nicht feststellen. Für den Ausschuss ist nicht aufklärbar, welche Person dem Petenten welche Auskunft gegeben haben könnte. Auf ein Rechtsmittel gegen die Kostenrechnung hat der Petent ausdrücklich verzichtet. Im übrigen ist es dem Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen untersagt, gerichtliche Entscheidungen zu prüfen oder abzuändern. Gemäß §§ 124 ff. Verwaltungsgerichtsordnung ist die Berufung grundsätzlich von einer Zulassung des Verwaltungsgerichtes bzw. des Oberverwaltungsgerichtes abhängig. Dies entspricht dem Willen des Gesetzgebers und dient der Entlastung der Berufungsgerichte.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
14	<b>1462-15</b> <b>Kiel</b> <b>Personalangelegenheit; Abord-</b> <b>nung</b>	<p>Der Petent ist Justizvollzugsbeamter und wendet sich gegen seine Abordnung zu einer anderen JVA. Ihm werde unberechtigterweise eine Störung des Arbeitsfriedens vorgeworfen. Tatsächlich habe er nur auf bestehende Missstände hingewiesen. Die Richtigkeit seiner Beanstandungen seien mehrfach schriftlich bestätigt worden. Mittels einer Unterschriftensammlung habe er nachgewiesen, dass die Kollegen keine Probleme in der Zusammenarbeit mit ihm sehen. Letztlich werde er durch die Abordnung dafür bestraft, von seinem grundrechtlich geschützten Beschwerderecht Gebrauch gemacht zu haben.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Argumente und eingereichten Unterlagen sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten und geprüft, kann jedoch nicht im Sinne des Petenten tätig werden.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass über den Sachverhalt, der auch der Eingabe zugrunde liegt, im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht eine Entscheidung ergangen ist. Der Ausschuss ist aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, gerichtliche Entscheidungen zu prüfen oder abzuändern. Im übrigen kann der Ausschuss nicht feststellen, dass die Abordnung vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme des Petitionsrechtes erfolgt wäre.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

### Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

- |   |   |   |
|---|---|---|
| 1 | <b>647-15</b><br><b>Kreis Rendsburg-Eckernförde</b><br><b>Schulwesen; Personalangelegenheit</b> | <p>Der Petent ist Schulleiter einer Grundschule. Er setzt sich für die Höhergruppierung einer an seiner Schule tätigen polnischen Lehrkraft ein. Diese sei sowohl im Haupt- als auch im Grundschulbereich in ihren Unterrichtsfächern engagiert und leiste qualitativ gleiche Arbeit wie ihre Kollegen, werde aber nicht entsprechend bezahlt.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Eine rechtswidrige oder willkürliche Vorgehensweise bei der Eingruppierung kann nicht festgestellt werden. Eine Höhergruppierung von an Grundschulen unterrichtenden Lehrkräften ist grundsätzlich möglich, wenn diese sich durch geeignete Fortbildung qualifiziert haben. Fortbildungsmaßnahmen, die in eine Eingruppierung des gehobenen Dienstes führen sollen, müssten allerdings von erheblichem Gewicht sein. Einen solchen Fortbildungsnachweis konnte die betroffene Lehrkraft bislang nicht führen.</p>   |
| 2 | <b>1276-15</b><br><b>Kreis Steinburg</b><br><b>Schulwesen</b>                                   | <p>Die Petenten wenden sich gegen die seit 01. August 2002 gültige Fassung der Landesverordnung für sonderpädagogische Förderung (SoFVO). Durch die SoFVO würden im Schulgesetz festgeschriebene Elternrechte ausgehebelt. Sie nehme Einfluss auf die in der Landesverfassung verankerten Persönlichkeitsrechte von Kindern. Im einzelnen beanstanden die Petenten, der Anspruch auf Bildung entfalle, datenschutzrechtliche Bestimmungen würden verletzt, die für die Entscheidung über Fördermaßnahmen zugrunde gelegten Gutachten seien ungeeignet und unzulänglich, die Förderschule falle weg.</p> <p>Dem Petitionsausschuss erschließt sich eine verfassungswidrige oder sonst rechtswidrige Einschränkung von Elternrechten bzw. Persönlichkeitsrechten des Kindes nicht. Die im Schulgesetz festgelegten Rechte der Eltern gelten weiterhin in vollem Umfange. Insbesondere besteht in vielfältiger Weise weiterhin die Möglichkeit der Einflussnahme der Eltern auf den sonderpädagogischen Förderplan und der Begleitung der Kinder zu Untersuchungen. Die Fortexistenz der Förderschule als Schule für Lernbehinderte ist im Schulgesetz festgeschrieben. Der Ausschuss ist sich bewusst, dass in dem sensiblen Bereich pädagogischer und medizinischer Fachfragen divergierende Auffassungen entstehen können. Dies betrifft aber nicht die rechtliche Regelung als solche, sondern die jeweilige konkrete Umsetzung.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
3	<b>1372-15</b> <b>Lübeck</b> <b>1385-15</b> <b>Mecklenburg-Vorpommern</b> <b>1475-15</b> <b>Mecklenburg-Vorpommern</b> <b>Schulwesen; Landeskinderklausel</b>	<p>Die Petenten sind Eltern von Kindern, die die Freie Waldorfschule Lübeck besuchen. Sie beklagen die auf der Grundlage der sogenannten „Landeskinderklausel“ ab 01.01.2003 erfolgte Einstellung der Bezuschussung von Schülerinnen und Schülern, die ihren Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben. Die Schule befinde sich in akuter Finanznot. Es sei nicht nachvollziehbar, dass Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen nach ihrem Umzug nach Mecklenburg Vorpommern ihre Ausbildung an diesen Schulen beenden dürften.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, nicht im Sinne der Petenten tätig werden zu können.</p> <p>In dem Sachverhalt, der den Eingaben zugrunde liegt, ist ein verwaltungsgerichtliches Verfahren anhängig. Dem Ausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, Entscheidungen abzuändern oder ihnen voraus zu greifen. Für Schüler an öffentlichen Schulen besteht eine Ausgleichsvereinbarung zwischen der Stadt Lübeck und dem Kreis Nordwest-Mecklenburg. Eine Aufnahme erfolgt nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Der Ausschuss bittet das Ministeriums in seinen Anstrengungen, eine Ausgleichsregelung mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern auch für die Waldorffschulen zu erzielen, nicht nachzulassen.</p>
4	<b>1438-15</b> <b>Kreis Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Schulwesen; Schülerbeförderung</b>	<p>Die Petentin, Mutter dreier Kinder, beanstandet, dass es die Gemeinde ablehne, eine Schülerbeförderung von ihrem Wohnort bis zur 4 km entfernten Schule einzurichten. Die nächste Bushaltestelle befinde sich immer noch 2,5 km entfernt. Der Weg dorthin sei für die Kinder sehr gefährlich. Es gebe keinen Geh- oder Radweg; die Straße werde von Schwerlastverkehr befahren.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, nicht im Sinne der Petentin tätig werden zu können.</p> <p>Gemäß § 81 Schulgesetz begründen die Regelungen zur Schülerbeförderung keinen Anspruch. Nach § 80 Abs. 1 des Schulgesetzes bestimmen die Kreise in kommunaler Selbstverwaltung durch Satzung, welche Kosten für die Schülerbeförderung als notwendig anerkannt werden. Der Ausschuss vermag die Entscheidung der Gemeinde rechtlich nicht zu beanstanden. Das Anliegen der Petentin ist geprüft worden, scheiterte jedoch letztlich an den Kosten. Der Ausschuss hat in diesem Zusammenhang zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde sich bereits an den Fahrkosten der Familie beteiligt. Der Ausschuss begrüßt, dass die Gemeinde sich an die Firma Autokraft mit der Bitte gewandt hat, eine Änderung der Fahrplangestaltung zu prüfen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
5	<b>1459-15</b> <b>Kreis Herzogtum Lauenburg</b> <b>Bildungswesen; Personalangelegenheit</b>	<p>Die Petentin ist Lehrerin und bittet den Petitionsausschuss um Hilfe in einer Eingruppierungsangelegenheit. Ab März 1997 sei sie aufgrund Bewährungsaufstieg in die Vergütungsgruppe III BAT-Ost eingruppiert worden. Im Zusammenhang mit ihrem Umzug nach Schleswig-Holstein habe sie ein Lehrer-Tausch-Verfahren eingeleitet und sei als Lehrkraft für die Aufgaben einer Grund- und Hauptschullehrerin in den Schuldienst des Landes übernommen worden. Die Vergütung erfolge jedoch nunmehr lediglich nach Vergütungsgruppe V b BAT. Dies sei ihr nicht nachvollziehbar.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente und eingereichten Unterlagen sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur ausführlich beraten, vermag jedoch nicht im Sinne der Petentin tätig zu werden.</p> <p>Die erfolgte Eingruppierung in die Vergütungsgruppe V b BAT entspricht im Hinblick auf die Ausbildung der Petentin dem Eingruppierungserlass. Die Petentin ist für den Bewährungsaufstieg nach IV b BAT bereits eingeplant. Zwar hat die Petentin eine Laufbahnbefähigung für die Tätigkeit einer Grundschullehrerin in Mecklenburg-Vorpommern erworben. Eine solche Laufbahnbefähigung nur für den Grundschulbereich gibt es in Schleswig-Holstein jedoch nicht. Die Übernahme nach der bisherigen Vergütung bei Lehrkräften im Länderaustausch scheitert im Fall der Petentin an den zeitlichen Vorgaben.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
6	<b>1463-15</b> <b>Niedersachsen</b> <b>Bildungswesen; Fachhochschul-</b> <b>studium</b>	<p>Der Petent beanstandet die eingeschränkten Zugangsmöglichkeiten zur Fachhochschule in Schleswig-Holstein. Während es in Niedersachsen ohne weiteres möglich sei, als Handwerksmeister zum Fachhochschulstudium zugelassen zu werden, müsste er in Schleswig-Holstein entweder fünf Jahre Praxis für ein Probestudium nachweisen oder ein erfolgreiches Eignungsgespräch führen. Ihm fehlten lediglich 3 Monate Praxis. Die Eignungsgespräche fänden lediglich zweimal jährlich statt. Ihm sei nicht nachvollziehbar, dass einerseits der von ihm angestrebte Studiengang unterbelegt sei, ihm andererseits ein schneller Zugang nicht ermöglicht werde. Der Petent beanstandet auch, dass er erst zwei Wochen vor dem Sommersemester eine Absage erhalten habe und weder das Ministerium noch die Fachhochschule seine Fragen zeitgerecht beantwortet hätten.</p> <p>Der Petitionsausschuss vermag die Terminierung der Eignungsgespräche nicht zu beanstanden. Es ist nachvollziehbar, dass die Einberufung einer siebenköpfigen Kommission aus organisatorischen Gründen nicht zu jedem Zeitpunkt im Jahr möglich ist. Die Zugangsmöglichkeit über ein Probestudium ist in der Probestudiumsatzung eindeutig und abschließend geregelt und sieht keine Ausnahmen vor. Der Ausschuss beanstandet allerdings, dass sich die Fachhochschule erst kurzfristig vor dem Sommersemester bei dem Petenten gemeldet hat. Es wäre auch wünschenswert gewesen, wenn eine klare schriftliche Beantwortung der Fragen des Petenten durch das Ministerium zeitnah erfolgt wäre.</p>
7	<b>1504-15</b> <b>Kreis Plön</b> <b>Schulwesen; Schulbau</b>	<p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich für einen An-/Erweiterungsbau für die Grundschule in Trent einzusetzen. Für einen Zeitraum von mindestens acht Jahren müsse aufgrund der zu erwartenden Schülerzahlen von einem erhöhten Raumbedarf ausgegangen werden. Trotz Kenntnis bleibe der Schulverband untätig und riskiere, dass im neuen Schuljahr eine Klasse im Freien unterrichtet werden müsse.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Argumente sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur ausführlich beraten und geprüft. Der Ausschuss begrüßt, dass aufgrund geänderter Umstände und neuerer Erkenntnisse, eine Erweiterung der Grundschule in Trent seitens der beteiligten Stellen nochmals geprüft wird und ggf. mit einem Erweiterungsbau noch in diesem Jahr begonnen werden kann. Im übrigen vermag der Ausschuss nicht zu beanstanden, dass der Schulverband vor dem Hintergrund knapper finanzieller Mittel diese vorrangig für Brandschutzmaßnahmen an Schulen verwendet und zunächst Alternativlösungen wie eine Neuzuschneidung des Schuleinzugsgebietes erwägt.</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

**Innenministerium**

- |   |  |  |
|---|--|--|
| 1 | <b>546-15</b><br><b>Kreis Pinneberg</b><br><b>Bauwesen</b>                                 | <p>Der Petent wendet sich erneut an den Petitionsausschuss. Er ist Eigentümer einer Doppelhaushälfte in einem Neubaugebiet. Er ist der Auffassung, dass die Standsicherheit seines wie auch anderer Wohngebäude aufgrund der Untergrundbeschaffenheit nicht gewährleistet sei und macht hierfür die Baubehörde sowie den Bauräger verantwortlich. Er fordert ein bauordnungsbehördliches Einschreiten gegen sich selbst.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat sich bereits umfassend mit der Eingabenproblematik befasst. In Ermangelung neuen Sachvortrages sieht der Ausschuss davon ab, in eine erneute inhaltliche Beratung einzutreten. Das Anliegen des Petenten ist verwaltungsgerichtlich überprüft worden. Dem Petitionsausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu prüfen oder abzuändern. Der Ausschuss ist auch nicht befugt, eventuell bestehende zivilrechtliche Ansprüche gegen den Bauräger zu regeln.</p>   |
| 2 | <b>859-15</b><br><b>Kreis Schleswig-Flensburg</b><br><b>Polizei; Personalangelegenheit</b> | <p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung hinsichtlich einer von ihm begehrten Beförderung. Er sei seit Oktober 1968 im Polizeidienst des Landes Schleswig-Holstein tätig und im Juli 1993 zum Kriminaloberkommissar befördert worden. Im weiteren Verlauf seines beruflichen Werdeganges fühle er sich jedoch insbesondere durch die Vorgehensweise des Zweitbeurteilers benachteiligt. Jüngere Kollegen mit weniger Dienstzeiten und Fachwissen seien an ihm vorbeibefördert worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, zweier Stellungnahmen des Innenministeriums sowie einer Anhörung des Staatssekretärs des Innenministeriums und des Referenten der Polizeiabteilung mehrfach beraten und sich im Rahmen des Verfahrens intensiv für die Belange des Petenten eingesetzt. Gleichwohl ist es dem Ausschuss aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, sich für eine umgehende Beförderung des Petenten oder eine Änderung der letzten Beurteilungen einzusetzen. Der Ausschuss hat den Eindruck gewonnen, dass es sinnvoll wäre, wenn sich der Petent auf eine für die Beförderung erforderliche Funktionsstelle bewerben würde. Das Innenministerium wird aufgefordert, dem Petenten beratend und unterstützend zu Seite zu stehen.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
3	<b>953-15</b> <b>Kiel</b> <b>Ausländerangelegenheit; Wieder- einreise</b>	<p>Der türkische Petent bittet den Petitionsausschuss, sich für eine Befristung der verfügten Ausweisung und Abschiebung auf drei Jahre einzusetzen. Er sei im Januar 1998 wegen verschiedener Straftaten ausgewiesen und 1999 in die Türkei abgeschoben worden. Dort habe er eine langjährige Freundin geheiratet. Sein Befristungsantrag sei im April 2001 abgelehnt worden, das Widerspruchsverfahren sei erfolglos geblieben. Seiner Auffassung nach sei es unverhältnismäßig, hinsichtlich einer Wiedereinreise auf die Vollstreckungsverjährung von 10 Jahren abzustellen. Seine Frau könne aufgrund ihres Alters in der Türkei nicht mehr Fuß fassen. Er sei bereit, den ggf. noch offenen Strafrest zu verbüßen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten und geprüft, vermag sich jedoch nicht im Sinne des Petenten einzusetzen. Hinsichtlich des Sachverhaltes, der der Eingabe zugrunde liegt, ist ein verwaltungsgerichtliches Verfahren anhängig. Dem Ausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen untersagt, auf gerichtliche Entscheidungen einzuwirken, diese zu überprüfen oder abzuändern. Der Ausschuss kann nicht beanstanden, dass die Ausländerbehörde die gerichtliche Entscheidung abwarten möchte. Der Petent wird auf die Möglichkeit eines Gnadengesuches hingewiesen.</p>
4	<b>975-15</b> <b>Kreis Steinburg</b> <b>Bauwesen</b>	<p>Die Petentin bittet den Petitionsausschuss um Prüfung, welche Rechtsverstöße durch die Kommunalverwaltung im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan erfolgt seien. Sie befürchtet, dass ihr Antrag auf eine geplante Neubebauung ihres Betriebsgrundstückes wegen der Ausweisung eines benachbarten Gebietes als reines Wohngebiet abgelehnt, jedenfalls aber mit umfangreichen Auflagen versehen werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss vermag sich nicht im Sinne der Petentin einzusetzen. Der Ausschuss ist aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, in den Bereich kommunaler Selbstverwaltung, zu welchem auch die Planungshoheit der Gemeinden rechnet, regelnd einzugreifen. Rechtsverstöße sind nicht erkennbar. Der Gemeinde waren die Erweiterungsabsichten der betroffenen Firma nicht bekannt. Der Petentin wird anheim gestellt, hinsichtlich des Bebauungsplanes ein Normenkontrollverfahren gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung anzustrengen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
5	<b>1051-15</b> <b>Kreis Nordfriesland</b> <b>Bauwesen</b>	<p>Die Petenten bitten den Petitionsausschuss um Unterstützung im Zusammenhang mit einer gegen sie gerichteten Rückbauverfügung des Kreises Nordfriesland. Die Neugestaltung der Geschäftsfassade des Unternehmens der Petenten sei mit der Stadt abgestimmt gewesen. Nunmehr berufe sich der Kreis auf die Ortsgestaltungssatzung und fordere den Rückbau zweier Markisen und einer Leuchtschrift.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe mehrfach beraten und einen Ortstermin durchgeführt. Der Ausschuss bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Petenten einsetzen zu können, zumal auf Seiten der Verwaltung offensichtlich Kommunikationsfehler vorliegen. Zu dem Sachverhalt, der der Eingabe zugrunde liegt, ist zwischenzeitlich eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung ergangen. Dem Petitionsausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, sie zu überprüfen oder abzuändern.</p>
6	<b>1181-15</b> <b>Kreis Segeberg</b> <b>Ausländerangelegenheit</b>	<p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss sinngemäß, sich dafür einzusetzen, dass die Ausländerbehörde in Bad Segeberg ihm und seiner Familie Reisedokumente als Ersatzpässe ausstellt. Beim russischen Konsulat in Hamburg könne er keine gültigen russischen Pässe erhalten, da in den abgelaufenen Reisepässen kein Vermerk über das ordnungsgemäße Verlassen Russlands vorgenommen worden sei. Da er gültige Reisepässe nicht vorlegen könne, scheiterten auch die Anträge auf Aufenthaltsgenehmigung für seine Frau und seinen Sohn.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Argumente und eingereichten Unterlagen sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten und geprüft, kann jedoch nicht im Sinne des Petenten tätig werden. In dem Sachverhalt, der der Eingabe zugrunde liegt, ist ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht anhängig. Dem Ausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen untersagt, auf gerichtliche Verfahren Einfluss zu nehmen, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen oder abzuändern. Dem Ausschuss ist im Übrigen nicht nachvollziehbar, warum es dem Petenten nicht möglich sein sollte, wie von der Ausländerbehörde vorgeschlagen, die vergeblichen Versuche der Erlangung von Reisedokumenten nachzuweisen. Anhaltspunkte für ein rechtswidriges oder willkürliches Verhalten der Ausländerbehörde sind nicht erkennbar.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
7	<b>1182-15</b> <b>Kreis Schleswig-Flensburg</b> <b>Ausländerangelegenheit</b>	<p>Der Petent, Rechtsanwalt einer polnischen Staatsangehörigen, beschwert sich zum wiederholten Male über die schleppende Bearbeitung seiner Anträge auf Familienzusammenführung und Befristung der Wirkung der Ausweisung bei der Ausländerbehörde Flensburg.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie eigenen Ermittlungen und Rücksprachen mit dem Innenministerium sowie mit der Ausländerbehörde Flensburg beraten und geprüft. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass zwischenzeitlich die begehrte Bescheiderteilung erfolgt ist. Der Ausschuss rügt ausdrücklich die außerordentlich lange Bearbeitungsdauer in dieser Angelegenheit und fordert sowohl die Stadt Flensburg als auch das Innenministerium als zuständige oberste Fachaufsichtsbehörde auf, in der Ausländerbehörde Flensburg für eine ausreichende Personalbesetzung Sorge zu tragen. Der Ausschuss erwartet einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen.</p>
8	<b>1192-15</b> <b>Kreis Segeberg</b> <b>Ausländerangelegenheit</b>	<p>Die aus Kroatien stammenden Petenten halten sich seit 10 Jahren in der Bundesrepublik auf und wenden sich gegen die Ablehnung ihres Antrages auf Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen. Der Vater sei Opfer eines Massakers der Serben geworden. Die 62jährige Mutter sei rheumakrank. Ein Sohn habe eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen und erziele Einkommen. Ein weiterer Sohn leide an einer schweren psychischen Erkrankung.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, zweier Stellungnahmen des Innenministeriums sowie der Stellungnahme der Härtefallkommission beraten. Der Ausschuss bedauert, sich nicht im Sinne der Petenten einsetzen zu können.</p> <p>Die Mutter ist trotz ihrer Erkrankung reisefähig. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat festgestellt, dass sie im Heimatland sachgerecht medizinisch versorgt werden kann und freier Zugang zum Sozialversicherungssystem besteht. Da der Aufenthalt des jüngeren Sohnes an den Aufenthalt seiner Mutter geknüpft ist, ist auch dieser ausreisepflichtig. Das Asylverfahren des älteren Sohnes ist negativ entschieden. Auch er ist vollziehbar ausreisepflichtig. Der Ausschuss anerkennt, dass sich die Familie aus humanitärer Sicht ohne Zweifel in einer schwierigen Situation befindet. Auch der Ausschuss ist aber letztendlich an die geltende Rechtslage gebunden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
9	<b>1224-15</b> <b>Kreis Ostholstein</b> <b>Bauwesen</b>	<p>Der Petent beschwert sich darüber, dass das Amt Fehmarn im Rahmen eines B-Plan-Änderungsverfahrens Ausgleichsflächen für die Errichtung einer Reithalle fordere. Ihm stünden keine Ausgleichsflächen zur Verfügung. Bereits 1995 habe er fünf Hektar Ackerfläche aufgeforstet.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der städtebauliche Vertrag zwischen dem Petenten und der Stadt Fehmarn im Rahmen des Petitionsverfahrens rechtsverbindlich zustande gekommen ist und die Stadt nunmehr die Möglichkeit hat, die tatsächliche Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Dem Vorhaben des Petenten dürfte damit nichts mehr im Wege stehen.</p>
10	<b>1317-15</b> <b>Kreis Pinneberg</b> <b>Ausländerangelegenheit; län- derübergreifende Verteilung</b>	<p>Der ägyptische Petent bittet den Petitionsausschuss, sich für eine länderübergreifende Verteilung seiner Person zu seinem Lebenspartner einzusetzen. Die Ausländerbehörde des Kreises Pinneberg habe seinen entsprechenden Antrag mit der Begründung abgelehnt, es läge keine schützenswerte Lebensgemeinschaft vor. Dies sei sehr wohl der Fall. Es sei für ihn ein schwieriger Weg gewesen, sich zu seiner Homosexualität zu bekennen. In Ägypten werde Homosexualität bis heute strafrechtlich verfolgt.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Argumente und eingereichten Unterlagen sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten und geprüft, sieht sich jedoch nicht in der Lage, für den Petenten tätig zu werden.</p> <p>Das Verhalten der Ausländerbehörde des Kreises Pinneberg ist nicht zu beanstanden. Der Ausschuss weist darauf hin, dass im Falle einer länderübergreifenden Verteilung gemäß § 64 Abs. 2 des Ausländergesetzes die zuständige Behörde des Landes, für das der weitere Aufenthalt beantragt wurde, ihre Zustimmung erteilen muss. Im Falle des Petenten war die Ausländerbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg zuständig. Diese hat mitgeteilt, dass sie einem Zuzug nicht zustimme.</p> <p>Aufgrund der Gesamtumstände ist auch dem Eingabenausschuss nicht nachvollziehbar, dass eine schützenswerte, der „familiären Lebensgemeinschaft“ im Sinne des § 17 Abs. 1 Ausländergesetz entsprechende Beistandsgemeinschaft vorliegt. Der Ausschuss kann nicht feststellen, dass die Ausländerbehörde des Kreises Pinneberg die vorgetragene homosexuelle Neigung des Petenten oder den Altersunterschied zwischen den Partnern in diskriminierender Weise berücksichtigt hätte.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
11	<b>1322-15</b> <b>Kreis Herzogtum Lauenburg</b> <b>Ausländerangelegenheit</b>	<p>Die Petentin setzt sich für das Bleiberecht einer seit 10 Jahren in der Bundesrepublik lebenden russischen Staatsangehörigen sowie deren beiden minderjährigen Kinder ein. Die bisherigen Asylverfahren seien negativ ausgegangen. Das Asylverfahren für die aus einer neuen Partnerschaft hervorgegangenen Tochter laufe noch. Der Ehemann sei von der russischen Botschaft in Bonn zwangsverschleppt worden. Die Familie stehe seit Jahren unter dem ständigen Druck der Abschiebung. In Russland gebe es keine Zukunft. Die Mutter trage sich mit Suizidgedanken.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie mehrerer Stellungnahmen des Innenministeriums ausführlich beraten und geprüft. Der Ausschuss bedauert, sich nicht im Sinne der Petentin einsetzen zu können.</p> <p>Die Mutter sowie der Sohn sind nach abgeschlossenem Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig. Bis zum Abschluss des Klageverfahrens im Asylverfahren der Tochter hat die zuständige Ausländerbehörde die Abschiebung für Mutter und Sohn ausgesetzt. Das Verhalten der Ausländerbehörde ist nicht zu beanstanden. Dem Ausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen untersagt, auf laufende Gerichtsverfahren Einfluss zu nehmen, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen oder abzuändern. Hinsichtlich der nunmehr geltend gemachten schweren psychischen Erkrankung der Mutter müsste ggf. das Bundesamt über einen Wiederaufgreifensantrag zu § 53 Ausländergesetz entscheiden, wenn im Heimatstaat keine adäquate Behandlungsmöglichkeit bestände. Sollte sich eine Reiseunfähigkeit wegen nachgewiesener akuter Behandlungsnotwendigkeit ergeben, müsste die Ausländerbehörde prüfen, ob ein Abschiebungshindernis besteht.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
12	<b>1352-15</b> <b>Kreis Herzogtum Lauenburg</b> <b>Bauwesen</b>	<p>Der Petent macht geltend, er bzw. seine Firma habe 1983 ein Areal mit drei Gebäuden erworben. Nach Beendigung der Unterbringung von Asylbewerbern durch den Kreis 1997 sei eine Instandsetzung der sanierungsbedürftigen Gebäude befürwortet und eine entsprechende Baugenehmigung erteilt worden. 1998 sei ein Baustopp bezüglich eines Gebäudeteiles verfügt worden. Im anschließenden Klageverfahren sei im Vergleichswege vereinbart worden, die strittige Situation über ein Bauleitplanverfahren zu lösen. Die Gemeinde habe dieses Verfahren jedoch nicht unterstützt. Für ihn sei nicht nachvollziehbar, dass nunmehr wegen eines teilweise maroden Mauerwerkes, welches im Rahmen der Sanierung hätte ersetzt werden sollen, ein ganzer Teil des Gebäudeensembles mit vier kleinen Wohnungen abgerissen werden soll.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Argumente, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie weiterer beteiligter Verwaltungen beraten und geprüft, kann jedoch im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Die streitgegenständliche Ordnungsverfügung ist Gegenstand eines Klagverfahrens gewesen. Der Ausschuss ist aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, diese zu überprüfen oder abzuändern. Dies gilt auch für gerichtliche Vergleiche. Die Bauleitplanung unterfällt dem Bereich kommunaler Selbstverwaltung. Der Ausschuss ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht befugt, in diesen Bereich regelnd einzugreifen. Rechtsverstöße oder willkürliches Verhalten seitens der Gemeinde sind nicht erkennbar.</p>
13	<b>1379-15</b> <b>Kreis Segeberg</b> <b>Bauwesen</b>	<p>Der Petent beschwert sich über die Ablehnung seines Bauantrages für die Errichtung eines Bürogebäudes mit Sozialräumen. Er kritisiert die fehlende Anhörung, die Bearbeitungsdauer sowie die Höhe der Verwaltungsgebühr. Als Betreiber einer Kiesgrube benötige er das Vorhaben für seine Arbeitnehmer nach der Arbeitstättenverordnung.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass zwischenzeitlich Gespräche zwischen dem Petenten und der Verwaltung zur Klärung der Angelegenheit erfolgt sind. Der Ausschuss bittet die beteiligten Verwaltungen, weiterhin zügig in Zusammenarbeit mit dem Petenten eine Kompromisslösung zu erarbeiten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
14	<b>1388-15</b> <b>Kreis Dithmarschen</b> <b>Bauwesen; Kommunalaufsicht</b>	<p>Die Petentin beschwert sich über eine Rückbauverfügung des Kreises Nordfriesland sowie die Vorgehensweise der Stadt Friedrichstadt in diesem Zusammenhang. Der Kreis behauptete, das Anbringen von Bauelementen als Windschutz an ihrem rückwärtig gelegenen Balkon verstoße gegen die Ortsgestaltungssatzung. Eine von ihr angeforderte Begründung sei weder durch den Kreis noch durch die Stadt erfolgt. Ihrer Auffassung nach sei das Objekt nicht baugenehmigungspflichtig. Eine Klage habe sie unter der Voraussetzung zurückgenommen, dass die Ordnungsverfügung ausgesetzt und die Ortsgestaltungssatzung geprüft werde. Sie wirft den städtischen Bediensteten Willkür vor und fordert die Rücknahme der Ordnungsverfügung.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nicht im Sinne der Petentin tätig werden. Weder das Verhalten des Kreises noch das der Stadt Friedrichstadt ist rechtlich zu beanstanden. Im Rahmen der Widerspruchsbegründung ist der Petentin eine ausführliche Begründung zur Rückbauverfügung erteilt worden. Mit Rücknahme der Klage ist die Ordnungsverfügung bestandskräftig geworden. Dem Ausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, auf die Ortsgestaltungssatzung im Sinne der Petentin einzuwirken. Die Planungshoheit fällt in den Bereich kommunaler Selbstverwaltung. Willkürliches Verhalten der städtischen Bediensteten vermag der Ausschuss nicht festzustellen.</p>
15	<b>1390-15</b> <b>Lübeck</b> <b>Fehlbelegungsabgabe</b>	<p>Der Petent wendet sich erneut an den Petitionsausschuss und beklagt weiterhin, dass er einen Fehlbelegungsbetrag in Höhe von 43,09 € pro Monat für seine Wohnung zahlen müsse. Der errechnete Nettobetrag sei unzutreffend ausgerechnet worden. Zudem befinde er sich im Besitz eines Schwerbehindertenausweises.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht in Ermangelung ergänzenden Sachvortrages davon ab, erneut in eine inhaltliche Beratung einzutreten. Der Ausschuss hält an seinem bisherigen Votum fest. Eine fehlerhafte Berechnung der Ausgleichszahlung nach dem schleswig-holsteinischen Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen ist nicht erkennbar.</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
16	<b>1398-15</b> <b>Kreis Ostholstein</b> <b>Bauwesen; Brandschutz</b>	<p>Die Petentinnen bitten den Petitionsausschuss, sich für eine Verschiebung der vom Kreis Ostholstein für ein Hotel geforderten Brandschutzaufgaben einzusetzen. Die geforderten Maßnahmen seien sehr kostenintensiv und aufgrund der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens nicht in der gesetzten Frist umzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss konnte im Rahmen eines Ortstermines zwischen der Verwaltung und den Petentinnen vermittelnd tätig werden. Es konnte ein Lösungsweg gefunden werden, der dem Anliegen der Petentinnen jedenfalls teilweise entspricht. Ein darüber hinaus gehendes Votum konnte der Ausschuss angesichts der Bedeutung des Brandschutzes nicht abgeben.</p>
17	<b>1411-15</b> <b>Kreis Ostholstein</b> <b>Bauwesen; fiktive Genehmigung</b>	<p>Der Petent beschwert sich über den Widerruf einer fiktiven Genehmigung seiner Bauvoranfrage nach § 75 LBO. Nach Eingang der Genehmigung habe er einen Architekten beauftragt. Der Kreis weigere sich nunmehr, die Teilkosten für den Architekten in Höhe von 279,27 € zu ersetzen. Die Möglichkeit des Widerrufs nach dem Landesverwaltungsgesetz unterlaufe die vom Gesetzgeber im Baurecht beabsichtigte Bindung der Verwaltung an eine strikte Frist. Er bittet den Petitionsausschuss um Abhilfe und Klärung.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten und geprüft, kann sich jedoch nicht für die Rücknahme des Widerrufs der fiktiven Genehmigung der Bauvoranfrage einsetzen. Die Regelungen der LBO dienen zwar dazu, die Baugenehmigungsverfahren zu beschleunigen. Die Rechtsordnung sieht allerdings keinen Anspruch auf eine rechtswidrige fiktive Baugenehmigung vor.</p>
18	<b>1414-15</b> <b>Kreis Ostholstein</b> <b>Bauwesen</b>	<p>Die Petentin bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung in einer planungsrechtlichen Angelegenheit. Sie habe in den sechziger Jahren zwei Grundstücke erworben und eines später auch bebaut. Erst 1995 habe sie erfahren, dass das zweite Grundstück aus der Bebauungsplanung genommen worden sei. Sie erhebt den Vorwurf einer willkürlichen Planung, die einer Enteignung gleichkomme.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert in den Bereich kommunaler Selbstverwaltung regelnd einzugreifen. Anhaltspunkte für sachfremde Erwägungen oder Willkür bei der Entscheidung im Verfahren zum Erlass der zugrunde liegenden Ortsabrundungssatzung sind nicht erkennbar. Gleichwohl bittet der Ausschuss die Gemeindevertretung sowie die Gemeindeverwaltung, die Einbeziehung des Grundstückes der Petentin im Rahmen einer etwaigen Bauleitplanung zu prüfen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
19	<b>1422-15</b> <b>Kreis Stormarn</b> <b>Abfallgebühren; Beratung</b>	<p>Der Petent beanstandet die seiner Auffassung nach fehlerhafte Beratung durch einen Sachbearbeiter der Abfallwirtschaftsgesellschaft im Zusammenhang mit einer Änderung des Behältervolumens und die damit einhergehende Gebührenerhöhung. Da in seinem Haushalt nur geringe Mengen Abfall anfielen, habe er sich auf Anraten des Sachbearbeiters für die Nutzung einer kleineren Tonne entschieden. Diese werde aber nicht, wie zuvor die größere Tonne vierwöchig, sondern zweiwöchig geleert, mit der Folge höherer Abfallgebühren.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann keine Empfehlung im Sinne des Petenten abgeben. Die Abfallbeseitigung unterfällt dem Bereich kommunaler Selbstverwaltung. Der Ausschuss ist hier auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Vorgehensweise des Kreises Stormarn bestehen nicht. Vielmehr hat sich herausgestellt, dass der Petent die größere Tonne bei vierwöchiger Entleerung satzungswidrig genutzt und damit Abfallgebühren erspart hat. Der Ausschuss kann sich nicht für eine weitere satzungswidrige Nutzung (vierwöchige Entleerung) einsetzen. Ein Beratungsfehler des Sachbearbeiters liegt nicht vor.</p>
20	<b>1425-15</b> <b>Kreis Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Berufshaftpflichtwesen; Architekten</b>	<p>Der Petent trägt vor, er sei freischaffender Architekt und gründe zur Zeit mit seinen ehemaligen Mitarbeiterinnen eine Partnerschaftsgesellschaft. Dies habe gemäß § 10 Abs. 2 Architekten- und Ingenieurkammergesetz zur Folge, dass sich die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung und damit die Beiträge erheblich erhöhten, obwohl sich weder am Auftragsvolumen des Büros noch am Berufsrisiko etwas ändere. Er bittet um Befreiung von dieser Bestimmung.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Das Architekten- und Ingenieurkammergesetz ist im Jahre 2001 im Hinblick auf das Bestreben vieler Architektenbüros, sich in Partnerschaftsgesellschaften zusammen zu schließen, novelliert worden. Es sieht keine Befreiungstatbestände für die Versicherungspflicht vor.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
21	<b>1426-15</b> <b>Lübeck</b> <b>1528-15</b> <b>Kreis Pinneberg</b> <b>Ausländerangelegenheit</b>	<p>Die Petenten, Vater und sein zehnjähriger Sohn bitten den Petitionsausschuss um Hilfe.</p> <p>Der Vater trägt vor, er sei türkischer Staatsangehöriger, lebe seit 1985 in Deutschland und sei mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet. Er verbüße zur Zeit noch eine Freiheitsstrafe. Die Ausländerbehörde habe nunmehr seine Ausweisung verfügt. Dies sei vom Oberverwaltungsgericht bestätigt worden. Die Härtefallkommission habe der Ausländerbehörde empfohlen, spätestens nach einem Zeitraum von drei Jahren wohlwollend über einen Wiedereinreiseantrag zu entscheiden. Er habe sich zwar grundsätzlich mit der Ausweisung abgefunden, bittet den Ausschuss aber, den Ausweisungszeitraum zu bestimmen und ohne erneute Inhaftierung anzuordnen.</p> <p>Der Sohn bittet den Ausschuss, sich dafür einzusetzen, dass sein Vater nicht abgeschoben werde. Er habe Angst, dass sein Vater für immer in der Türkei bleiben müsse und er ihn nicht wieder sehen werde. Ihm würde sein Vater sehr fehlen, zumal er ihn seit seinem Gefängnisaufenthalt schon kaum noch gesehen habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten und geprüft, kann jedoch im Wesentlichen nicht im Sinne der Petenten tätig werden.</p> <p>Die verfügte Ausweisung des Vaters ist gerichtlich überprüft und bestandskräftig geworden. Der Ausschuss ist aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen oder eine Änderung herbeizuführen. Gründe, die einen besonderen Ausweisungsschutz rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Der Ausschuss schließt sich der Bitte der Härtefallkommission an, eine Befristung der Wirkung der Ausweisung vorzunehmen und spätestens nach einem Zeitraum von drei Jahren nach der Ausreise wohlwollend über einen entsprechenden Wiedereinreiseantrag zur Herstellung der Familiengemeinschaft zu entscheiden. Der Ausschuss weist darauf hin, dass ihm selbst kein Recht zur verbindlichen Festsetzung von Fristen oder der Anordnung des Verzichts auf die Reststrafenverbüßung zusteht. Der Ausschuss gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass es dem Sohn möglich sein wird, den Kontakt zu seinem Vater, wenn auch zunächst nur telefonisch oder schriftlich aufrecht zu erhalten und nach einem weiteren Zeitablauf seinen Vater wieder bei sich zu haben.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
22	<b>1433-15</b> <b>Kreis Ostholstein</b> <b>Finanzhilfe; Starkregenfälle</b>	<p>Die Petentin teilt mit, dass ihr Wohnkeller am 18.07.2002 durch Starkregenfälle 2 Meter überflutet worden sei. Es sei ihr ein Schaden von 30.000 € entstanden. Abgesehen von einem minimalen Betrag aus dem Sonderfond der Ministerpräsidentin habe sie Mittel aus dem Flutopferfond der Bundesregierung nicht erhalten. Ihr sei dies nicht nachvollziehbar, zumal diese Mittel nicht voll ausgeschöpft worden seien und in den Bundeshaushalt zurückfließen würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dass er der Petentin in der Sache nicht behilflich sein kann. Gemäß § 2 Abs. 1 des Aufbauhilfefondsgesetzes dient der Fond ausschließlich der Leistung von Hilfen in den vom Hochwasser im August 2002 betroffenen Ländern zur Beseitigung der Hochwasserschäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Regionen. Nach dem Willen des Bundesgesetzgebers können demnach Hilfen nur für Hochwasserschäden bewilligt werden. Im Falle der Petentin liegt jedoch ein Schaden aufgrund des Starkregenereignisses im Juli 2002 vor.</p>
23	<b>1439-15</b> <b>Kreis Pinneberg</b> <b>Ausländerangelegenheit</b>	<p>Die Petenten setzen sich für ein Bleiberecht einer kongolesischen Familie in der Bundesrepublik Deutschland ein. Das Ehepaar lebe seit 1992/93 in der Bundesrepublik und bemühe sich, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen, sei in der Gemeinde integriert und engagiere sich religiös und kulturell. Die im Jahre 2001 nachgezogene Tochter besuche die Hauptschule.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums ausführlich beraten und geprüft. Der Ausschuss bedauert, sich – ebenso wie die Härtefallkommission – nicht für ein Bleiberecht der Familie einsetzen zu können. In den bisherigen Asylverfahren ist verwaltungsgerichtlich festgestellt worden, dass den Familienangehörigen bei einer Rückkehr weder eine politische Verfolgung noch sonstige erhebliche konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit drohen. Dem Petitionsausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, gerichtliche Entscheidung zu überprüfen oder abzuändern. Ebenso ist es dem Ausschuss verwehrt, Einfluss auf die Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hinsichtlich der gestellten Asylfolgeanträge zu nehmen. Bis zum Abschluss dieses Verfahrens hat die Familie eine Duldung erhalten. Die Vorgehensweise der beteiligten Behörden ist nicht zu beanstanden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
24	<b>1445-15</b> <b>Kreis Steinburg</b> <b>soziale Angelegenheit; Kommunalaufsicht</b>	<p>Die Petenten, eine sechsköpfige Familie mit drei Hunden sowie mehreren Katzen bewohnen eine gemeindliche Wohnung zur Miete. Sie werfen der Gemeinde vor, ihrer Unterhaltungspflicht der Wohnung nicht nachzukommen. Wegen der hieraus resultierenden Weigerung der Zahlung von Nebenkosten habe die Gemeinde Räumungsklage erhoben. Für die Familie sei es schwer, eine andere Wohnung zu finden. Die Petenten bitten den Petitionsausschuss, sich für die Aussetzung der von der Gemeinde betriebenen Zwangsäumung einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat sich mit der Angelegenheit befasst. Die Petenten haben anderen Wohnraum finden können. Bis zum Zeitpunkt des Umzuges der Familie wurde die Zwangsäumung ausgesetzt. Inwieweit die Kündigung seitens der Gemeinde rechtmäßig war, ist durch ein Gericht geprüft worden. Dem Ausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, gerichtliche Entscheidung zu überprüfen oder abzuändern.</p>
25	<b>1454-15</b> <b>Kreis Schleswig-Flensburg</b> <b>Bauwesen</b>	<p>Der Petent beklagt, dass die untere Bauaufsichtsbehörde seinen Antrag auf Umnutzung einer ursprünglich gewerblich genutzten Wohneinheit zur Ferienwohnung 1998 abgelehnt habe. Er beabsichtige nunmehr, sein Anwesen zu verkaufen und bittet den Petitionsausschuss, sich für eine Umnutzungsgenehmigung einzusetzen, damit der zu erwartende Wertverlust verringert werde könne.</p> <p>Im Rahmen des Petitionsverfahrens hat sich ergeben, dass die untere Bauaufsichtsbehörde dem Vorhaben positiv gegenübersteht. Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten, sich mit der Behörde abzustimmen und einen entsprechenden schriftlichen Antrag zu stellen.</p>
26	<b>1455-15</b> <b>Kreis Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Kommunalaufsicht; Mietverhältnis</b>	<p>Der Petent beschwert sich über die Einstellung der Mietzahlungen durch die Gemeinde für eine für einen Asylbewerber von der Gemeinde in seinem Haus angemietete Wohnung. Die Zahlungseinstellung sei damit begründet worden, der Asylbewerber sei seiner Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit nicht nachgekommen. Verhandlungen mit dem Sozialamt seien erfolglos verlaufen. Man habe ihm empfohlen, Räumungsklage zu erheben.</p> <p>Der Petitionsausschuss vermag nicht im Sinne des Petenten tätig zu werden. Der Mietvertrag ist nicht mit der Gemeinde, sondern auf Vermittlung des Sozialamtes zwischen dem Petenten und dem Asylbewerber zustande gekommen. Schuldner ist mithin der Asylbewerber. In privatrechtliche Angelegenheiten darf der Petitionsausschuss nicht regelnd eingreifen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
27	<b>1464-15</b> <b>Nordrhein-Westfalen</b> <b>Ausländerangelegenheit</b>	<p>Der irakische Petent befindet sich seit 1994 in der Bundesrepublik Deutschland und wurde örtlich der Ausländerbehörde Flensburg zugewiesen. Er trägt vor, er habe nunmehr in Bonn eine Arbeit und eine Wohnung gefunden. Die dortige Ausländerbehörde wäre auch bereit, ihm die erforderliche Aufenthaltsbefugnis zu erteilen. Hierzu werde aber die Ausländerakte aus Flensburg benötigt. Bisherige Gesuche seien erfolglos geblieben. Er vermute eine persönliche Abneigung des Leiters des Ausländeramtes Flensburg.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten und geprüft, kann aber nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Zwischen der Ausländerbehörde Flensburg und der Ausländerbehörde Bonn besteht eine Vereinbarung dahingehend, dass die Akte des Petenten so lange in Flensburg bleiben soll, bis eine Entscheidung über die Frage einer Ausweisung getroffen ist. Der Ausschuss kann nicht beanstanden, dass die Ausländerbehörde zur Prüfung dieser Frage den Ausgang eines Rechtsstreites in einem ähnlich gelagerten Fall vor dem Verwaltungsgericht abwarten möchte.</p>
28	<b>1465-15</b> <b>Kiel</b> <b>Wahlrecht</b>	<p>Der Petent beschwert sich über die Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 a des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes. Danach ist Voraussetzung für die Wahlberechtigung u.a. ein mindestens 6-wöchiges Innehaben einer Wohnung im Wahlgebiet. Er habe sich zum 01.02.2003 von Eutin nach Kiel umgemeldet. Die Stadt Kiel habe seine Aufnahme in das Wählerverzeichnis abgelehnt. Dies habe zur Folge gehabt, dass er an der Kommunalwahl am 02.03.2003 weder in Eutin, noch in Kiel habe teilnehmen können.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann die Ablehnung des Antrages auf Eintragung in das Kieler Wählerverzeichnis nicht beanstanden. Die normierte Frist ist am 25.06.2002 bereits von drei Monaten auf 6 Wochen verkürzt worden. Eine weitere Kürzung hat der Landtag nicht in Erwägung gezogen. Dem Petenten wird wunschgemäß die Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung gestellt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
29	<b>1468-15</b> <b>Kreis Stormarn</b> <b>Kommunalabgaben; Ausbaubeiträge</b>	<p>Die Petenten beschwerten sich über eine möglicherweise anstehende Veranlagung zu Ausbaubeiträgen. Die Stadt Bad Oldesloe beabsichtige, die Straße, in der die Petenten wohnen, beitragspflichtig zu erneuern und Geh- und Radwege auszubauen. Die Petenten halten Art und Ausmaß der beabsichtigten Maßnahme für nicht erforderlich. Außerdem beanstanden sie die ihrer Auffassung nach unkonkrete Beantwortung ihres Fragenkataloges durch das Bauamt.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragene Argumente sowie einer kommunalaufsichtlichen Überprüfung des Innenministeriums beraten, kann sich jedoch nicht im Sinne der Petenten einsetzen.</p> <p>Der Aus- und Umbau der in der Baulast der Gemeinden stehenden öffentlichen Straßen und die Erhebung von Beiträgen unterfällt dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. In diesem Bereich darf der Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht regelnd eingreifen. Ein Rechtsverstoß der Stadt Bad Oldesloe ist nicht feststellbar. Ein Ausbaubeschluss der Stadt liegt bislang nicht vor. Im übrigen weist der Ausschuss darauf hin, dass es nicht Aufgabe der Verwaltung ist, Betroffene das Beitragsrecht mit Auszügen aus Gesetzen und Kommentaren im Detail zu erläutern. Sollte die Maßnahme beschlossen und durchgeführt werden, werden die Petenten die Möglichkeit haben, die Beitragsberechnung zu überprüfen. Der Ausschuss begrüßt die Absicht des Bürgermeisters, die weiteren Fragen der Petenten in einem persönlichen Gespräch zu klären.</p>
30	<b>1469-15</b> <b>Kreis Herzogtum Lauenburg</b> <b>Finanzhilfe; Starkregenhilfe</b>	<p>Die Petentin bittet um finanzielle Unterstützung durch die Landesregierung. Wegen eines Auslandsaufenthaltes habe sie ihren Hausstand in einen Kellerraum eingelagert. Durch das Unwetter im Juli 2002 seien die gemieteten Räume überschwemmt worden. Der gesamte Hausrat sei nahezu unbrauchbar.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage von Stellungnahmen des Innenministeriums sowie der Ministerpräsidentin beraten. Der Ausschuss bedauert, sich nicht im Sinne der Petentin einsetzen zu können. Die Mittel des Sozialfonds für die durch den Starkregen Geschädigten war bereits im September 2002 erschöpft. Mangels vorhandener Haushaltsmittel musste die Soforthilfe beendet werden. Der Ausschuss weist darauf hin, dass sich die Petentin hinsichtlich ihrer finanziellen Not von der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein beraten lassen kann.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
31	<b>1470-15</b> <b>Kreis Herzogtum Lauenburg</b> <b>Bauwesen; Verwaltungsgebühren</b>	<p>Die Petentin trägt vor, ihr sowie ihrem Lebenspartner und ihrem Sohn sei die weitere Nutzung eines Wochenendhauses zum Dauerwohnen durch Ordnungsverfügung untersagt worden. Den hiergegen gerichteten Widerspruch habe sie zurückgenommen. Nunmehr würden von ihr, ihrem Lebenspartner sowie ihrem Sohn eine Gebühr von jeweils 73,63 Euro erhoben. Dies empfinde sie als ungerecht. Ihr sei die Bauordnungswidrigkeit der Nutzung des Wochenendhauses nicht bewusst gewesen. Darüber hinaus verfüge ihr Sohn über keinerlei eigenes Einkommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie dem Ergebnis eigener Ermittlungen beraten und geprüft, kann jedoch nicht im Sinne der Petentin tätig werden. Die Ordnungsverfügung, damit auch die Gebührenfestsetzung ist bestandskräftig geworden. Das Ordnungsrecht stellt nicht auf ein Verschulden ab. Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Gebührenschuldners finden bei der Gebührenfestsetzung keine Berücksichtigung. Dem Sohn der Petentin verbleibt die Möglichkeit, den Erlass bzw. die Stundung der Gebührenforderung zu beantragen. Der Ausschuss bittet insoweit den Kreis um wohlwollende Prüfung, da das Vorliegen einer unbilligen Härte nicht ausgeschlossen werden kann.</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
32	<b>1473-15</b> <b>Kreis Dithmarschen</b> <b>Ausländerangelegenheit; Familiennachzug</b>	<p>Die vietnamesische Petentin bittet den Eingabenausschuss, sich dafür einzusetzen, dass ihrem Ehemann ein Visum zum Familiennachzug ausgestellt werde. Sie selbst sei im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung. Die zuständige Ausländerbehörde des Kreises verweigere die erforderliche Zustimmung mit der Begründung, die Ehe sei nur zum Zwecke der Erlangung eines Aufenthaltsrechtes des Ehemannes geschlossen worden. Dies sei nicht zutreffend.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums unter Berücksichtigung der Mitteilung des Landratsamtes Bayreuth beraten und geprüft, kann sich jedoch nicht im Sinne der Petentin einsetzen.</p> <p>Die Ablehnung der gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz erforderliche Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde des Kreises zum Familiennachzug ist nicht zu beanstanden. Einem ausländischen Familienangehörigen eines Ausländers kann gemäß § 17 Abs. 1 des Ausländergesetzes eine Aufenthaltsberechtigung nur für die Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft erteilt werden. Unter Berücksichtigung der Mitteilungen des Landratsamtes Bayreuth, in dessen Zuständigkeitsbereich der Ehemann der Petentin vor seiner Ausreise fiel, liegen auch nach Auffassung des Ausschusses hinreichend Anhaltspunkte dafür vor, dass eine solche Lebensgemeinschaft tatsächlich nicht besteht und nicht bestanden hat.</p>
33	<b>1474-15</b> <b>Kreis Segeberg</b> <b>Ausländerangelegenheit</b>	<p>Mit seiner Eingabe bittet der nigrische Petent den Petitionsausschuss, sich für die Einräumung einer verlängerten Ausreisefrist einzusetzen. U.a. macht er geltend, aufgrund einer Lungenerkrankung nicht reisefähig zu sein.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums in mehrmals beraten.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass in dem Sachverhalt, der der Eingabe zugrunde liegt, im Rahmen eines Antrages auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches verwaltungsgerichtlich entschieden worden ist. Der Ausschuss ist aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen oder abzuändern.</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der zuständigen Ausländerbehörde jedoch, die medizinische Frage der Reiseunfähigkeit durch eine ärztliche Untersuchung aufzuklären und bis zur Feststellung dieses Ergebnisses von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
34	<b>1478-15</b> <b>Kreis Herzogtum Lauenburg</b> <b>Ausländerangelegenheit</b>	<p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich für das Bleiberecht eines kosovoischen Staatsangehörigen einzusetzen. Eine Abschiebung würde ihn von seiner Familie trennen. Er sei mit einer deutschen Staatsangehörigen verlobt; eine Eheschließung sei fest geplant. Er sei in der Gemeinde fest integriert, was die der Eingabe beigefügten Unterschriftenliste belege. Aufgrund einer Gehbehinderung werde es sicherlich schwer für ihn werden, im Kosovo Arbeit zu finden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Argumente sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten und geprüft. Der Ausschuss bedauert, sich nicht im Sinne des Petenten einsetzen zu können.</p> <p>Das Asylverfahren ist bestandskräftig negativ abgeschlossen. Auch die Härtefallkommission konnte trotz der vorbildlichen Integration aufgrund der bestehenden Rechtslage keine Empfehlung im Sinne des Petenten aussprechen. Für den betroffenen kosovoischen Staatsangehörigen besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Wiedereinreise zum Zwecke der Eheschließung. Die Ausländerbehörde wird gebeten, von der Möglichkeit einer Vorabzustimmung für das erforderliche Visumverfahren Gebrauch zu machen.</p>
35	<b>1493-15</b> <b>Kreis Stormarn</b> <b>Wasserrecht; Zweckverbände</b>	<p>Der Petent beschwert sich über die Heranziehung zu Wassergebühren durch den Zweckverband Wassergemeinschaft des Kreises. Die Erschließung seines Grundstückes sei im Rahmen eines Grundstückkaufvertrages mit der Gemeinde privatrechtlich erfolgt. Eine Rechtsbeziehung zum Zweckverband bestehe nicht. Ein öffentlich-rechtliches Versorgungsverhältnis sei nicht begründet worden. Die Heranziehung zu Wassergebühren durch Bescheid sowie die Einziehungsmaßnahme empfindet der Petent als Folter.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann sich nicht im Sinne des Petenten einsetzen.</p> <p>Die Wasserversorgung ist Aufgabe der Gemeinden und fällt damit in den Bereich kommunaler Selbstverwaltung. In diesen Bereich kann der Eingabenausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht regelnd eingreifen. Die Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Gemeinde, dem Zweckverband Wassergemeinschaft des Kreises anzugehören mit der Folge, dass die Einwohner mit Trink- und Brauchwasser von den Hamburger Wasserwerken GmbH versorgt werden, ist verwaltungsgerichtlich geprüft worden. Auch hier ist der Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, gerichtliche Entscheidungen zu prüfen oder abzuändern.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
36	<b>1494-15</b> <b>Hamburg</b> <b>Ausländerangelegenheit</b>	<p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss sich dafür einzusetzen, dass ihm bis zu seiner Eheschließung in der Bundesrepublik Deutschland eine Duldung erteilt werde. Sein Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sei vom Kreis mit der Begründung abgelehnt worden, dass eine eheliche Lebensgemeinschaft nicht bestehe. Gegen diese Entscheidung habe er Widerspruch eingelegt. Er sei von seiner ersten Frau zwar geschieden, beabsichtige jedoch erneut eine deutsche Staatsangehörige zu heiraten. Der Eheschließung stünden lediglich formale Gründe entgegen.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Die Ablehnung des Verlängerungsantrages durch die Ausländerbehörde des Kreises ist nicht zu beanstanden. Das eheliche Zusammenleben des Petenten mit seiner ersten Frau endete nur wenige Wochen nach Erteilung der auf ein Jahr befristeten Aufenthaltserlaubnis und konnte dementsprechend nicht verlängert werden. Es ist nicht ersichtlich, dass eine erneute Eheschließung unmittelbar bevorsteht. Das erforderliche Ehefähigkeitszeugnis bzw. die für die Beibringungsbefreiung erforderlichen Unterlagen liegen dem Standesamt bislang nicht vor. Dem Erfordernis der Unmittelbarkeit genügt es nicht, dass ggf. eine Eheschließung beabsichtigt ist.</p>
37	<b>1510-15</b> <b>Kreis Segeberg</b> <b>Sonn- und Feiertagsgesetz</b>	<p>Mit seiner Eingabe verfolgt der Petent die Änderung des Sonn- und Feiertagsgesetzes. Er sei Betreiber eines Bowling-Centers und daran interessiert, auch an den so genannten stillen Feiertagen offene Turniere abhalten zu können. Eine entsprechende Feststellungsklage beim Verwaltungsgericht sei erfolglos geblieben. Mit Einführung des § 5 a des Sonn- und Feiertagsgesetzes hinsichtlich der Öffnung von Videotheken habe der Gesetzgeber zu erkennen gegeben, dass er dem Wandel im Verständnis der Gesellschaft von der Gestaltung entsprechender Feiertage Rechnung tragen möchte. Gleiches müsse für die Durchführung von Bowling-Turnieren gelten.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Beratung einer Änderung des Sonn- und Feiertagsgesetzes aufgrund eines Gesetzentwurfes der FDP-Fraktion sowie der Landesregierung im Innen- und Rechtsausschuss ansteht. Um dem Beratungsergebnis des Fachausschusses nicht vorzugreifen, leitet der Petitionsausschuss die Eingabe in anonymisierter Form an den Innen- und Rechtsausschuss mit der Bitte weiter, diese in seinem Bericht zu berücksichtigen. Nach Abschluss der parlamentarischen Beratungen wird der Petent von dem Ergebnis in Kenntnis gesetzt werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

**Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft**

- |   |  |  |
|---|--|--|
| 1 | <b>1104-15</b><br><b>Kreis Stormarn</b><br><b>Forstwesen</b>                             | <p>Der Petent beschwert sich darüber, dass Mitte 2001 durch Rodungsarbeiten des Forstamtes Trittau im Grenzbereich seiner Koppel Schäden entstanden seien. Das Forstamt lehne den Ersatz dieser Schäden ab und weigere sich, eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Der Petent bittet den Ausschuss, ihn bei der Durchsetzung seiner Forderungen zu unterstützen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente, einer Stellungnahme des seinerzeitigen Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten, der Stellungnahme des Forstamtes an das Ministerium sowie dem Einsatzbericht des zuständigen Polizeireviers beraten und geprüft, kann die Forderungen des Petenten jedoch nicht unterstützen.</p> <p>In der Eingabenangelegenheit haben insgesamt vier Ortsbesichtigungen stattgefunden, drei mit Beteiligung der Polizei und einer mit Beteiligung des Siedlerbundes. Dabei haben sich die von dem Petenten erhobenen Vorwürfe nicht bestätigt. Das Forstamt ist daraufhin mit dem von dem Petenten beauftragten Rechtsanwalt einvernehmlich zu dem Ergebnis gekommen, dass eine weitere Ortsbesichtigung nicht erforderlich sei. Dem Petenten bleibt anheimgestellt, seine Forderungen ggf. auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen.</p> |
| 2 | <b>1117-15</b><br><b>Kreis Ostholstein</b><br><b>Nachbarrecht; Umweltrecht; Gewässer</b> | <p>Die Petentin beanstandet, dass ihr Nachbar sein Grundstück nicht hinreichend drainieren würde, so dass Regenwasser auf ihr Grundstück laufe. Außerdem weigere er sich, einen Teich leer zu pumpen, obwohl sie ihn mehrfach hierzu aufgefordert habe. Sie vermute, dass das überfließende Regenwasser verunreinigt sei, da sie einen Schimmel wahrgenommen habe. Hier müssten die Umweltbehörden tätig werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass aufgrund der Petition eine Kontrolle durch die Umweltbehörden stattgefunden hat. Verunreinigungen konnten jedoch nicht festgestellt werden. Ggf. bestehende nachbarrechtliche Unterlassungsansprüche muss die Petentin zivilrechtlich geltend machen. Der Petitionsausschuss ist nicht befugt, in zivilrechtlichen Angelegenheiten tätig zu werden.</p>   |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
3	<b>1211-15</b> <b>Kreis Nordfriesland</b> <b>Naturschutz;Tourismus – Strand-</b> <b>parken</b>	<p>Die Petenten beschweren sich über das naturschutzrechtliche Verbot des Strandparkens in St. Peter Ording außerhalb des Zeitraumes vom 16.06. bis 15.09 sowie der Oster- und Pfingsttage eines jeden Jahres. Durch den zwischen der Gemeinde St. Peter Ording und dem Land Schleswig-Holstein abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag sei die wirtschaftliche Entwicklung ihres Ortes gefährdet. Die Petenten bitten den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass die Strandbeparkung auch während der Vor- und Nachsaison möglich ist und der Südstrand in der Zeit vom 01.März bis 31.Oktober wieder zum Parken freigegeben wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage dreier ausführlicher Stellungnahmen des Umweltministeriums, weiterer beigezogener Materialien, der Ergebnisse eines Ortstermines, der Ergebnisse einer Gesprächsrunde und diverser Einzelgespräche mit dem Umweltminister persönlich geprüft und mehrfach beraten. Der Ausschuss begrüßt, dass die Landesregierung ihr kompromissloses Festhalten an den vertraglichen Regelungen aufgegeben und konstruktiv an der Entwicklung eines Vergleiches mitgewirkt hat. Der nunmehr anfallende erhöhte Anteil an den Parkgebühren wird zweckgebunden für Naturschutzprojekte in St. Peter Ording verwendet und kommt damit auch den Petenten zugute.</p>
4	<b>1356-15</b> <b>Kreis Segeberg</b> <b>Immissionsschutz; Bauwesen</b>	<p>Die Petenten wenden sich gegen die geplante Errichtung einer dritten Schweinemastanlage desselben Landwirtes in ihrer Gemeinde. In der Nähe der geplanten Anlage läge eines der schönsten Kulturdenkmale Schleswig-Holsteins, ein Hünengrab. Das Dorf werde im Falle der Genehmigung von insgesamt vier Schweinemastbetrieben belästigt. Die Petenten wollen ihre Lebensqualität nicht durch täglichen Güllegestank weiter herabgesetzt sehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme der Landesregierung beraten. Mangels den Interessen der Petenten zuwiderlaufender prüffähiger Entscheidungen vermag der Ausschuss nicht tätig zu werden. Wie das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft mitgeteilt hat, ist der Standort in unmittelbarer Nähe zu dem archäologischen Denkmal nicht genehmigt worden. Ein weiterer Antrag des betroffenen Landwirtes liegt noch nicht vor. Der Ausschuss weist die Petenten darauf hin, dass sie zu gegebener Zeit ihre Bedenken bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Umweltamt Itzehoe, vortragen können.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
5	<b>1444-15</b> <b>Kreis Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Agrarförderung</b>	<p>Der Petent trägt vor, er sei Landwirt und habe im Januar 2002 einen Antrag auf Sonderprämie für männliche Rinder für das Jahr 2001 gestellt. Zahlung und Prämienrechte seien jedoch vom Amt für Ländliche Räume in das Folgejahr eingestellt worden mit der Folge, dass er sein Prämienkontingent ausgeschöpft habe. Hierdurch habe er einen finanziellen Schaden erlitten. Da er seit Jahren keine Probleme hinsichtlich der Abgabefrist gehabt habe und aus den Antragsformularen nicht ersichtlich gewesen sei, dass er seinen Antrag bis zum 31.12.2001 hätte stellen müssen, bittet er den Petitionsausschuss, sich für eine Anrechnung auf das Jahr 2001 einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente, einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus sowie der Sach- und Rechtslage beraten und geprüft, kann jedoch nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Die rechtlichen Vorgaben für die Zuordnung der beantragten Prämientiere zu den Plafonds der einzelnen Prämienjahre enthält das EG-Recht. Danach werden die bis zum 31.12. eines Jahres geschlachteten Rinder, für die der Prämienantrag aber erst im folgenden Jahr gestellt wird, dem Plafonds des neuen, d.h. des Jahres der tatsächlichen Antragstellung zugerechnet. Das Vorgehen des Amtes für Ländliche Räume war danach nicht zu beanstanden. Auslegung und Umsetzung der EG- und bundesrechtlichen Vorgaben sind korrekt erfolgt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
6	<b>1471-15</b> <b>Kreis Rendsburg Eckernförde</b> <b>Landwirtschaftskammer; Gut-</b> <b>achterbestellung</b>	<p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss darauf hinzuwirken, dass die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein einen von ihr bestellten Sachverständigen überprüfe. Hintergrund dieses Anliegens ist ein Gerichtsverfahren des Petenten in einem Nachbarrechtsstreit, in welchem er deshalb unterlegen sei, weil sich das Gericht auf das Gutachten dieses Sachverständigen gestützt habe. Nunmehr sei derselbe Gutachter in einem weiteren Nachbarrechtsstreit beauftragt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Argumente sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft beraten und geprüft, vermag jedoch kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass das vom Petenten als fehlerhaft empfundene Gutachten dem Fachzentrum für Gartenbau in Kiel Steenbek bereits im Vorjahr auf ein entsprechendes Schreiben des Petenten hin zur fachlichen Prüfung vorgelegen hat und keine groben Fehlleistungen festgestellt wurden, die zu einer Abmahnung oder Widerruf der öffentlichen Bestallung des Sachverständigen hätte führen können. Das Verhalten der Landwirtschaftskammer ist daher nicht zu beanstanden. Dem Petenten wäre es im Übrigen seinerzeit unbenommen gewesen, gegen das Urteil in Berufung zu gehen und damit eine gerichtliche Überprüfung zu erreichen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

**Finanzministerium**

- |   |   |   |
|---|---|---|
| 1 | <b>1066-15</b><br><b>Kiel</b><br><b>Steuerwesen</b>               | <p>Der Petent beanstandet die Praxis der Finanzämter wegen rückständiger Säumniszuschläge Kontenpfändungen durchzuführen. In seinem Fall sei wegen einer Forderung in Höhe von 85 € eine Pfändung seines Geschäftskontos durchgeführt worden. Dies sei unverhältnismäßig und geeignet, zu einer Existenzgefährdung zu führen. Er sei auch darüber empört, dass er erst 1 Woche später durch das Finanzamt über die Kontopfändung informiert worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann im Einzelfall des Petenten keine Empfehlung in seinem Sinne abgeben. Nach der einschlägigen finanzgerichtlichen Rechtsprechung ist die beanstandete Vollstreckungsmaßnahme auch hinsichtlich der Höhe der Vollstreckungssumme weder willkürlich noch unverhältnismäßig. Darüber hinaus hat der Petent von Seiten des Finanzamtes eine Zahlungsaufforderung erhalten, in welcher er auch darauf hingewiesen worden ist, dass im Falle einer Nichtzahlung Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden würden. Der Petitionsausschuss teilt jedoch die Bedenken des Petenten gegen die Praxis der Finanzbehörden und wird diese zum Gegenstand eines gesonderten Selbstbefassungsverfahrens nach Art. 19 Abs. 1 der Landesverfassung machen.</p> |
| 2 | <b>1083-15</b><br><b>Kreis Dithmarschen</b><br><b>Steuerwesen</b> | <p>Der Petent beschwert sich zum wiederholten Male über die Höhe der Kfz-Steuer im Besonderen und über das Steuersystem im Allgemeinen. Angesichts des schlechten Zustandes der Straßen, wodurch kostspielige Reparaturen an seinem Fahrzeug erforderlich würden, sei er nicht mehr bereit, Kraftfahrzeugsteuer zu zahlen.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist nochmals darauf hin, dass sich der Petent hinsichtlich die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wenden mag, da es sich insoweit um bundesrechtliche Vorschriften handelt, die nicht dem Zuständigkeitsbereich des Petitionsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages unterfallen. Darüber hinaus weist der Ausschuss darauf hin, dass weder der Schleswig-Holsteinische Landtag noch die Verwaltungen vor Ort verpflichtet sind, Petitionen mit beleidigendem Inhalt anzunehmen oder zu prüfen.</p>   |



Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
3	<b>1098-15</b> <b>Neumünster</b> <b>Steuerwesen; Kfz-Steuer</b>	<p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss singgemäß, sich für die Wiedereinführung der Fälligkeitshinweise der Finanzbehörden bei der Kfz-Steuer einzusetzen. Er halte es für rechtswidrig, wenn die Finanzbehörden ihm ohne vorherige Rechnungstellung eine Mahnung mit Mahngebühren in Höhe von 2,50 € übersenden. Am Lastschriftinzugsverfahren wolle er nicht teilnehmen, da er den Finanzbehörden keinen Zugriff auf sein Konto gewähren wolle.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Der Verzicht auf Zahlungshinweise ist nicht rechtswidrig, da es sich hierbei weder um Rechnungen noch um Steuerbescheide, sondern um Serviceleistungen der Finanzbehörden handelt, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Angesichts der anfallenden zusätzlichen Portokosten für diese Serviceleistung in Höhe von etwa 1,1 Millionen € und der prekären Haushaltslage des Landes sieht der Ausschuss auch keine realistische Möglichkeit, sich für die Wiedereinführung der Fälligkeitshinweise einzusetzen.</p>
4	<b>1277-15</b> <b>Kreis Herzogtum Lauenburg</b> <b>Steuerwesen; Verfahrensdauer</b>	<p>Der Petent beschwert sich über die Bearbeitungszeiten des für ihn zuständigen Finanzamtes. Für das Steuerjahr 2001 warte er mittlerweile 16 Wochen, ohne dass er eine Zwischenmitteilung erhalten habe. Für die Bezahlung seiner Steuerschulden werde ihm umgekehrt nicht so viel Zeit gelassen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des seinerzeitigen Ministeriums für Finanzen und Energie beraten und geprüft. Der Ausschuss hat Verständnis, dass der Petent Bearbeitungszeiten von mehr als 4 Monaten als zu lang empfindet, kann jedoch gleichwohl keine Empfehlung in seinem Sinne abgeben. Die lange Bearbeitungszeit beruhte im diesem Einzelfall auf der schwierigen steuerrechtlichen Beurteilung. Angesichts der Kosten von Zwischennachrichten im steuerlichen Massenverfahren einerseits und der Haushaltslage des Landes andererseits, vermag der Ausschuss auch keine Empfehlung auszusprechen, den Steuerpflichtigen in bestimmten Abständen Zwischennachrichten zum Verfahrensstand zu geben.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
5	<b>1432-15</b> <b>Kiel</b> <b>Steuerwesen; örtliche Zuständigkeit</b>	<p>Der Petent beanstandet, dass das Finanzamt seinen Wohnsitz nicht als Steuerwohnsitz anerkannt habe. Aus der Tatsache, dass er sich häufig am Arbeitsort seiner Frau in Baden-Württemberg aufhalte, könne die Zuständigkeit eines anderen Finanzamtes nicht geschlossen werden. Das Finanzamt habe darüber hinaus für das Jahr 2000 Mieteinnahmen seiner Frau unberechtigt berücksichtigt. Die in diesem Zusammenhang erhobenen Säumniszuschläge von 12 % seien unzumutbar.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann im Wesentlichen keine Empfehlung im Sinne des Petenten abgeben. Der zwischen den Finanzämtern bestehende Zuständigkeitsstreit ist vor dem Finanzgericht anhängig. Dem Ausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich, auf gerichtliche Verfahren Einfluss zu nehmen, diese zu überprüfen oder abzuändern.</p> <p>Soweit das Finanzamt für das Jahr 2000 Mieteinnahmen der Ehefrau des Petenten berücksichtigt hat, beruht dies auf den eigenen Angaben des Petenten. Im Rahmen des laufenden Einspruchsverfahrens wird derzeit vom Finanzamt geprüft, ob diese Mieteinnahmen überhaupt entstanden sein können. Dem Ausschuss sind die erhobenen Säumniszuschläge von 12 % weder der Höhe noch dem Bezugszeitraum nach nachvollziehbar. Insofern kann der Ausschuss der Entscheidung des Finanzamtes im Rahmen des Einspruchsverfahrens jedoch nicht vorgreifen.</p>
6	<b>1458-15</b> <b>Kreis Herzogtum Lauenburg</b> <b>Steuerwesen; Vollstreckung</b>	<p>Die Petentin ist selbständige betriebswirtschaftliche Beraterin. Sie wendet sich gegen die vom Finanzamt vorgenommenen Schätzungen der Besteuerungsgrundlage, die daraufhin erlassenen Steuerbescheide sowie den Antrag des Finanzamtes auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nicht im Sinne der Petentin tätig werden. Der Petentin ist es innerhalb der letzten mindestens vier Jahre nicht gelungen, dem Finanzamt prüffähige Unterlagen vorzulegen. Die Vorgehensweise des Finanzamtes ist daher nicht zu beanstanden. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird durch ein Gericht geprüft. Dem Petitionsausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
7	<b>1460-15</b> <b>Lübeck</b> <b>Beihilfewesen</b>	<p>Der Petent ist Ruhestandsbeamter und hat seine private Krankenversicherung auf einen niedrigeren Tarif abgesenkt. Dies habe zur Folge, dass bei Arztrechnungen anstelle des üblichen Faktors von 2,3 von der Krankenversicherung und auch der Beihilfestelle nur der von 1,7 berücksichtigt werde. Da es sehr schwierig sei, die behandelnden Ärzte zur Abrechnung nach dem niedrigeren Faktor zu bewegen, zahle er die Differenz selbst. Er könne nicht verstehen, dass die Beihilfestelle sich an dem mit seiner privaten Krankenversicherung vereinbarten Tarif orientiere. Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung.</p> <p>Der Petitionsausschuss vermag die Vorgehensweise der Beihilfestelle nicht zu beanstanden. Gemäß § 5 b GOÄ bzw. § 5 a GOZ sind die Ärzte und Zahnärzte verpflichtet, bei Versicherten mit Standardtarif der privaten Krankenversicherungen Leistungen höchstens bis zum 1,7fachen des Gebührensatzes der Gebührenordnungen abzurechnen. Beihilferechtlich anzuerkennen sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Beihilfeverordnung nur Aufwendungen, die medizinisch notwendig und der Höhe nach angemessen sind. Die Angemessenheit richtet sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Entsprechend kann die Beihilfestelle im Falle des Petenten nur den 1,7fachen Gebührensatz berücksichtigen.</p>
8	<b>1461-15</b> <b>Neumünster</b> <b>Beamtenversorgung</b>	<p>Der Petent ist Ruhestandsbeamter und beschwert sich darüber, dass seine Versorgungsbezüge auch nach dem Tod seiner geschiedenen Ehefrau um die Beträge für den Versorgungsausgleich an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte weiterhin gekürzt werden. Er bittet den Petitionsausschuss sich dafür einzusetzen, dass die Kürzung aufgehoben wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Der Ausschuss kann die Entscheidung des Landesbesoldungsamtes, die Kürzung der Bezüge fortzusetzen, nicht beanstanden. Anhaltspunkte für sachfremde Erwägungen oder Willkür bestehen nicht. Grundlage für den Versorgungsausgleich sind bundesgesetzliche Regelungen. Dem Peten bleibt anheimgestellt, sich hinsichtlich einer Änderung der bundesrechtlichen Regelungen an den Bundespetitionsausschuss zu wenden und ggf. den Rechtsweg auszuschöpfen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
9	<b>1485-15</b> <b>Kreis Dithmarschen</b> <b>Steuerwesen</b>	<p>Die Petentin beschwert sich über eine Nachforderung des zuständigen Finanzamtes. Für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis für das erste Kalenderhalbjahr 2001 habe sie eine Freistellungsbescheinigung erhalten. Im Rahmen der Einkommenssteuerveranlagung ihres Mannes würden nunmehr ihre Einkünfte aus dieser Beschäftigung nachversteuert. Sie empfinde diese Vorgehensweise als ungerecht. Letztlich würde wieder Frauen, die das geringste Einkommen haben, benachteiligt.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nicht im Sinne der Petentin tätig werden. Die Vorgehensweise des zuständigen Finanzamtes entspricht der im Veranlagungszeitraum geltenden Rechtslage. Die Voraussetzungen für einen Erlass der Steuerschulden sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Petentin wurde die Stellungnahme des Finanzministeriums zur Verfügung gestellt.</p>
10	<b>1488-15</b> <b>Kreis Plön</b> <b>Steuerwesen; Gewerbesteuer</b>	<p>Der Petent wendet sich für eine Wählergemeinschaft an den Petitionsausschuss mit dem Ziel der Einführung eines kommunalen Hebesatzrechtes auf Einkommenssteuer und Kirchensteuer sowie der Abschaffung der Gewerbesteuer. Er bittet den Petitionsausschuss um eine entsprechende Eingabe im Bundesrat.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann im Wesentlichen nicht für den Petenten tätig werden. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist für die Gestaltung von Bundesrecht nicht zuständig. Der Ausschuss ist als Einrichtung des Landesparlamentes auch nicht berechtigt, direkt eine Bundesratsinitiative einzubringen. Die Eingabe wird an die Landesregierung zur Erwägung bzw. Würdigung überwiesen.</p>
11	<b>1490-15</b> <b>Nordrhein-Westfalen</b> <b>Besoldungsrecht</b>	<p>Der Petent beschwert sich über die Rückzahlungsmodalitäten seiner Anwärterbezüge. Die Rückforderung in einer Summe belaste seinen weiteren beruflichen Werdegang. Er fordert ein der Rückforderung von BAföG-Leistungen vergleichbares Verfahren mit teilweiser Tilgungsfreistellung und zinsfreier Ratenzahlung.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass aufgrund der Eingabe eine Nachberechnung ergeben hat, dass sich der ursprüngliche Rückforderungsbetrag deutlich verringert. Dem Petenten sollte bei einem entsprechenden Antrag und Darlegung der Einkommensverhältnisse eine Ratenzahlungsmöglichkeit eingeräumt werden. Im übrigen kann sich der Ausschuss weder für eine Tilgungsfreistellung noch für den Verzicht einer Verzinsung aussprechen. Eine Vergleichbarkeit mit BAföG-Leistungen besteht nach der Zweckbestimmung nicht.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

**Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

- |   |  |   |
|---|--|---|
| 1 | <b>1199-15</b><br><b>Kreis Ostholstein</b><br><b>Straßenverkehrswesen; Lärm-</b><br><b>schutzmaßnahmen</b> | <p>Der Petent wendet sich als Sprecher von 42 Anwohnern der B 207 an den Petitionsausschuss. Er befürchtet, dass es durch den Ausbau zur Bundesautobahn A 1 zu noch größeren Lärmbelastigungen kommen werde. Die bisher durchgeführten schalltechnischen Berechnungen seien nicht auf der richtigen Grundlage durchgeführt worden. Die Betroffenen bitten den Ausschuss um Klärung.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente beraten, sieht jedoch keine Veranlassung, die in der umfassenden Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr dargelegte Auffassung zu beanstanden. Der Ausschuss möchte sich aber dafür einsetzen, dass der von den Petenten angesprochene sog. „Flüsterasphalt“ bundesweit weiterentwickelt wird und stellt die Eingabenunterlagen dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages als Arbeitsmaterial zur Verfügung. Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums.</p>   |
| 2 | <b>1272-15</b><br><b>Kreis Pinneberg</b><br><b>Straßenverkehrswesen</b>                                    | <p>Die Petenten fordern für eine Straße in ihrer Gemeinde eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30km/h. Die Sicherheit der Anwohner und ihrer Kinder sei gefährdet. Der Gehweg für das Wohngebiet sei zu schmal, so dass Kinder häufig auf die Fahrbahn gerieten. Die entsprechenden Anträge beim zuständigen Straßenverkehrsamt seien bislang negativ beschieden worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Argumente, einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr sowie den gewonnenen Erkenntnissen eines mit allen Beteiligten durchgeführten Ortstermines beraten und geprüft. Der Ausschuss befürwortet, dass die Gemeinde die Beschaffung einer Geschwindigkeitsmessanlage erwägt und in Zusammenarbeit mit der Straßenverkehrsbehörde prüft, ob und durch welche baulichen Veränderungen in der Ortsdurchfahrt die Geschwindigkeit reduziert und die Sicherheit erhöht werden kann, ohne die Verkehrsfunktion der Straße wesentlich zu beeinträchtigen.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
3	<b>1349-15</b> <b>Berlin</b> <b>Straßenbauwesen</b>	<p>Die Petenten möchten einen sofortigen Baustopp der A 20 in Schleswig-Holstein erreichen. Ihrer Auffassung nach wäre es sinnvoller, in Logistik, Entwicklung und Betrieb der Schienen- und Wasserwege zu investieren. Darüber hinaus fordern sie die Einführung einer Autobahnmaut oder die Erhöhung der Benzinsteuern sowie ein Herstellungsverbot für Personenkraftwagenmotoren mit hohem Verbrauch.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer ausführlichen Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr beraten. Die in der Stellungnahme dargelegten Auffassungen vermag der Ausschuss nicht zu beanstanden. Den Petenten wird die Stellungnahme zur Verfügung gestellt.</p>
4	<b>1363-15</b> <b>Kreis Ostholstein</b> <b>ÖPNV</b>	<p>Der Petent wendet sich gegen den geplanten Umbau des Bahnhofes Plön. Er bittet den Ausschuss um Mithilfe bei der Beantwortung verschiedener, an die Landesweite-Verkehrsservice-Gesellschaft (LVS) gerichteter Fragen, um u.a. Kosten der Maßnahme und Pünktlichkeit der Züge abzuklären.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass bei der LVS ein Gespräch zur Klärung der Eingabenproblematik stattgefunden hat und dem Petenten ein umfangreiches Protokoll zur Verfügung gestellt worden ist. In der Sache vermag der Ausschuss die Auffassung der Landesregierung nicht zu beanstanden. Beim avisierten Betriebskonzept von zwei Zügen je Stunde wären ohne einen Kreuzungsbahnhof in Plön sich wechselseitig bedingende Verspätungen in beide Richtungen im Hinblick auf einen 13 km langen eingleisigen Abschnitt nicht zu vermeiden.</p>
5	<b>1399-15</b> <b>Kreis Nordfriesland</b> <b>Handwerkswesen; Gewerbeuntersagung</b>	<p>Der Petent beklagt, dass er nicht als selbständiger Zahntechniker arbeiten könne, da ein Teil seiner praktischen Prüfung mit mangelhaft bewertet worden sei. Seine gegen diese Bewertung gerichtete Klage sei seit drei Jahren anhängig. Er erhalte von der Handwerkskammer auch keine Ausnahmegewilligung nach § 8 Handwerksordnung. Nunmehr sei ihm die Fortsetzung einer zwischenzeitlich begonnenen selbständigen Tätigkeit als Zahntechniker vom Kreis Nordfriesland untersagt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sowohl die Handwerkskammer als auch das Ministerium in der Vergangenheit versucht haben, dem Petenten zu helfen. Dem Petenten wird angeraten, sich mit diesen Stellen nochmals in Verbindung zu setzen. Soweit gerichtliche Verfahren von der Petition betroffen sind, weist der Ausschuss darauf hin, dass es ihm aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich ist, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, diese zu prüfen oder abzuändern. Ein Fehlverhalten der zuständigen Behörden ist nicht zu erkennen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
6	<b>1406-15</b> <b>1409-15</b> <b>1502-15</b> <b>1503-15</b> <b>Lübeck</b> <b>ÖPNV; Fährtarife</b>	<p>Die Petenten beanstanden die Erhöhung der Fährtarife zur und von der Priwall-Halbinsel infolge der Umgründung des Eigenbetriebes Stadtwerke in die Stadtwerke Lübeck-GmbH und Ausgliederung des Stadtverkehrs durch die Stadtwerke Lübeck-GmbH. Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck habe den Beschluss der Bürgerschaft, die Stadtwerke anzuweisen, die Fährtarife für die Bewohner der Priwall-Halbinsel auf 10 % der Regeltarife festzusetzen, nicht umgesetzt. Eine Pkw-Jahreskarte habe sich von 65 €, auf 400 € erhöht. Sämtliche Einrichtungen des täglichen Bedarfes sowie der Grundversorgung (Ärzte, Schulen, Kirche etc.) würden auf der anderen Seite der Trave bereitgestellt. Die Überquerung der Wasserstraße sei zwingend notwendig. Die Petenten fordern ihr Recht auf Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse. Die ersten Bewohner einer Seniorenwohnanlage in Travemünde hätten wegen der hohen Fährgebühren ihre Wohnungen bereits gekündigt. Auch die Gewerbetreibenden litten unter den hohen Tarifen von 16 € je Lkw-Ladung.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat sich umfassend mit der Eingabenproblematik auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie ausführlichen Stellungnahmen des Innenministeriums, des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie des Finanzministeriums befasst, sieht jedoch keine Möglichkeit auf die Tarifgestaltung der Stadtwerke Lübeck GmbH einzuwirken.</p> <p>Die den Eingaben zugrunde liegende, beanstandete behördliche Entscheidung unterfällt dem Bereich kommunaler Selbstverwaltung. In diesem Bereich ist der Ausschuss auf reine Rechtskontrolle beschränkt. Ein Rechtsverstoß ist nicht feststellbar. Auch der Bürgermeister hat sich rechtmäßig verhalten. Die Bürgerschaft hat im Hinblick auf steuerrechtliche Probleme die Aussetzung des Beschlusses zur Festschreibung eines Sondertarifes von 10 % des Regeltarifes beschlossen. Die Stadtwerke Lübeck GmbH ist eine juristische Person des Privatrechtes, welche nicht der Kommunalaufsicht untersteht. Seit dem Wegfall der innerdeutschen Grenze besteht auch keine Monopolstellung mehr. Eine Genehmigungspflicht betreffend der Fährtarife besteht nicht, da die Personenbeförderung mit Fähren nicht dem Personenbeförderungsgesetz unterliegt und nach der Novellierung des Landeswassergesetzes auch keine Genehmigung seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mehr erforderlich ist.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
7	<b>1421-15</b> <b>Kreis Stormarn</b> <b>Straßenverkehrswesen; Lärm- schutz</b>	<p>Die Petentin ist Anwohnerin eines Gewerbegebietes. Sie beklagt, dass zusätzlich zu den bereits bestehenden Lärmbelästigungen durch den geplanten Neubau einer Ortsumgehung weitere Belästigungen zu erwarten seien. Ihr sei unter Zugrundelegung einer schalltechnischen Berechnung des Straßenbauamtes Lübeck ein Lärmschutz für das Gästezimmer, nicht jedoch für ihr Schlafzimmer bewilligt worden. Die Petentin bittet den Petitionsausschuss um Hilfe.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage von ausführlichen Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie des Kreises Stormarn eingehend beraten. Der Ausschuss hat Verständnis für das Anliegen der Petentin, kann aber nicht für sie tätig werden. Dem geplanten Neubau der Ortsumgehung ist ein Planfeststellungsverfahren vorgeschaltet; in welchem auch die zum Schutz von Anwohnern und Natur erlassenen Vorschriften zu beachten waren. Die Petentin hat bereits die Möglichkeit genutzt, im Rahmen der Anhörung, ihre Argumente der Planfeststellungsbehörde vorzutragen. Nach den Planfeststellungsunterlagen sind in Teilbereichen aktive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen. Soweit die Notwendigkeit des passiven Lärmschutzes nur für das Gästezimmer der Petentin festgestellt worden ist, entspricht diese Entscheidung den Vorschriften der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes.</p>
8	<b>1435-15</b> <b>Kreis Herzogtum Lauenburg</b> <b>Schornsteinfegerwesen</b>	<p>Der Petent beanstandet die ihm gegenüber für 2003 erhobene Schornsteinfegergebühr in Höhe von 119,22 €. Dies entspräche einer 7%igen Anhebung im Vergleich zum Vorjahr. Im Übrigen würde im Rahmen der jährlich von ihm nachzuweisenden Wartung seiner Gastherme durch einen Fachbetrieb ohnehin eine Messung der Abgaswerte durchgeführt. Vor diesem Hintergrund könne auf die Messung durch den Bezirksschornsteinfeger verzichtet werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente sowie einer ausführlichen Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr geprüft und begrüßt, dass dem Anliegen des Petenten jedenfalls teilweise entsprochen werden kann. Das Ministerium hat insoweit dargelegt, dass sich die Landesregierung für eine Kostenentlastung der Bürgerinnen und Bürger für wiederkehrende Messungen einsetzt und u.a. prüft, inwieweit zertifizierte Fachbetriebe eingesetzt werden können. Die erhobenen Gebühren entsprechen indes der geltenden Kostenordnung und sind nicht zu beanstanden. Der Ausschuss weist darauf hin, dass sich die Erhöhung auf einen Zweijahreszeitraum bezieht.</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
9	<b>1436-15</b> <b>Kreis Plön</b> <b>Straßenwesen; Radwegebau</b>	<p>Die Petentinnen bitten den Petitionsausschuss, sich für den Bau des Fahrradweges an der L 211 zwischen dem Rastorfer Kreuz und Gödersdorf einzusetzen. Die Gelder für den Radwegebau seien zwar für 2001/2002 bereit gestellt worden. Die Petentinnen befürchten jedoch, dass aufgrund von Haushaltssperren der Fahrradweg nicht gebaut werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der Eingabe abgeholfen werden kann. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat den Ausschuss davon unterrichtet, dass die Projektplanung des Straßenbauamtes Rendsburg die notarielle Beurkundung der Grunderwerbsverträge vorsieht, so dass 2003 mit den Bauarbeiten begonnen werden kann. Im Landeshaushalt 2003 ist für den Abschnitt vom Rastorfer Kreuz bis nach Schlesien ein erster Betrag vorgesehen. Die Straßenbauverwaltung ist im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bestrebt, nach Abschluss dieses Teilbereiches den Ausbau des Radweges von Schlesien nach Gödersdorf kontinuierlich fortzusetzen.</p>
10	<b>1447-15</b> <b>Kreis Dithmarschen</b> <b>Straßenverkehrswesen</b>	<p>Der Petent ist blind und bemängelt die Ausgestaltung der in einem Kreisverkehr angelegten Furten. Die Bordsteinführung weise nicht die nach den einschlägigen Normen erforderliche Ansichtshöhe von 3 cm auf. Dieser Höhenunterschied zur Fahrbahn sei für den Petenten als Blinden aber unverzichtbar, um den Übergang auf die Fahrbahn sicher erkennen zu können.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr beraten und geprüft. Nach Ausführungen des Ministeriums war ein Höhenunterschied am Bordstein nicht zwingend. Der Ausschuss begrüßt, dass das Straßenbauamt nunmehr aber taktile Bodenindikatoren, hier 90 cm breite geriffelte Hartgummiplatten im Bereich der Furten unmittelbar vor dem Bordstein einbauen wird.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
11	<b>1450-15</b> <b>Kreis Pinneberg</b> <b>Immissionsschutz; Bundesfern-</b> <b>straßen</b>	<p>Die Petentin wendet sich zum wiederholten Male an den Petitionsausschuss und bittet diesen, sich dafür einzusetzen, dass an der Autobahnauffahrt Krupunder unter Einbeziehung der Abfahrt Rellingen-Süd der Bau von Lärmschutzanlagen fortgesetzt bzw. vorgenommen werde. Darüber hinaus fordert sie die Wiederbepflanzung des stark beschädigten Grünpuffers zur Autobahn.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente, sowie einer aktuellen Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr beraten.</p> <p>Die Überprüfung des Lärmschutzes befindet sich in der Bearbeitung eines beauftragten Ingenieurbüros. Um korrekte Ergebnisse zu erreichen, bedarf es eines gewissen Zeitaufwandes, die erforderlichen Daten zu ermitteln und die Berechnung der Varianten durchzuführen. Dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen soll noch im Herbst ein Bauentwurf zur Genehmigung vorgelegt werden. Das Vorgehen und die Bearbeitungsdauer bei den beteiligten Stellen kann der Ausschuss nicht beanstanden.</p>
12	<b>1452-15</b> <b>Kreis Dithmarschen</b> <b>Schornsteinfegerwesen</b>	<p>Der Petent hält die ihm gegenüber geltend gemachten Schornsteinfegergebühren der Höhe nach für nicht berechtigt und fordert Erstattung eines Teilbetrages. Der Schornsteinfeger habe im Februar 2003 während seiner Abwesenheit den Schornstein gekehrt, obwohl sein Kohleofen seit April 2002 nicht mehr benutzt werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss vermag sich nicht im Sinne des Petenten einzusetzen. Im Doppelhaus des Petenten befindet sich eine Gasfeuerungsanlage sowie eine für feste Brennstoffe. Beide unterliegen der Kehr- und Überprüfungspflicht nach § 1 Schornsteinfegergesetz. Eine Überprüfungspflicht entfällt nur dann, wenn die Anschlussöffnung zum Schornstein verschlossen ist und der Schornstein abgemeldet wird. Dies hat der Petent nicht getan. Die Gebührenhöhe ist nicht zu beanstanden. Nach Prüfung durch die Kreisordnungsbehörde hat sich ergeben, dass sie zum Teil noch rückständige Forderungen beinhaltet.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
13	<b>1472-15</b> <b>Kreis Ostholstein</b> <b>Schienenverkehrswesen</b>	<p>Der Petent beanstandet die geänderten Fahrzeiten der Bahnstrecke Lübeck-Kiel. Fahrschüler müssten sich mit ständigen Verspätungen abfinden und bekämen deshalb Probleme in der Schule. Nach Schulschluss könnten die Kinder einen zeitnahen rückfahrenden Zug nicht erreichen. Außerdem müssten die Kinder bei kaltem, regnerischen Wetter auf dem Pönitzer Bahnhof in Ermangelung weiterer Unterstellmöglichkeiten vor dem Wartehäuschen stehen und frieren.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass das Ministerium den vom Petenten geäußerten Änderungswunsch für den Fahrplan bei der DB Regionalbahn Schleswig-Holstein angemeldet hat. Soweit dies technisch möglich sein wird, könnte eine Änderung ggf. schon zum Schuljahreswechsel erfolgen. Soweit der Petent für den Bahnhof Pönitz unzureichende Unterstellmöglichkeiten rügt, weist der Ausschuss darauf hin, dass neben dem Wartehäuschen auch das Empfangsgebäude für Fahrgäste zur Verfügung steht.</p>
14	<b>1476-15</b> <b>Kreis Steinburg</b> <b>Straßenverkehrswesen; Hinweisschilder</b>	<p>Die Petentin betreibt einen Landgasthof und beanstandet, dass das Straßenbauamt Itzehoe ihr die Erlaubnis verwehre, ein Hinweisschild für den Landgasthof an der Bundesstraße aufzustellen. Ein nach dem Inkrafttreten des neu gefassten Erlasses „Werbeanlagen und Straßen in der Anbauverbots- und der Anbaubeschränkungszone“ gestellter Antrag sei vom Straßenbauamt zögerlich bearbeitet und erst nach einem halben Jahr abgelehnt worden. Die Petentin fühlt sich in ihrer Existenz gefährdet und bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass sich die Eingabe im Sinne der Petentin dadurch erledigt hat, dass sie auf Hinweis des Straßenbauamtes Itzehoe gemeinsam mit anderen Interessenten der Gemeinde ein „ortsbezogenes Hinweisschild“ beantragen konnte. Der Ausschuss vermag die Verärgerung der Petentin über die lange Bearbeitungsdauer nachzuvollziehen und bittet die beteiligten Verwaltungen, künftig in ähnlich gelagerten Fällen zeitnah über Anträge zu entscheiden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

### **Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz**

- 1 **1394-15**  
**Kreis Plön**  
**Vertriebenenwesen; Haftentschädigung**

Die Petentin bittet den Eingabenausschuss um Umstützung. Ihre Schwester und sie seien 1945 von russischen Soldaten verschleppt worden. Ihre Schwester sei in einem Zwangslager im Ural, sie in einem Zwangslager in Sibirien untergebracht worden. Beide seien später krankheitsbedingt aus der Haft entlassen worden. Ihre Schwester und sie hätten bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge einen Antrag auf die einmalige Gewährung einer Haftentschädigung gestellt. Während dem Antrag ihrer Schwester jedoch entsprochen worden sei, sei ihr Antrag abgelehnt worden. Ein Widerspruchsverfahren sei erfolglos verlaufen.

Der Petitionsausschuss bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Petentin einsetzen zu können. Anspruchsberechtigt nach dem Häftlingshilfegesetz sind Personen, die aus politischen Gründen in Gewahrsam genommen wurden. Die lagermäßige Unterbringung als Folge von Arbeitsverpflichtungen oder zum Zwecke des Abtransportes von Vertriebenen oder Aussiedlern gilt nicht als Gewahrsam im Sinne des Gesetzes. Die Petentin wurde im Januar 1945 im Rahmen der allgemeinen Zivilverschleppung zwecks Arbeitseinsatzes nach Russland verschleppt, damit kraft Gesetzesfiktion nicht aus politischen Gründen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Häftlingshilfegesetz. Aus welchen Gründen die Schwester der Petentin dem berechtigten Personenkreis zugeordnet wurde, vermag der Ausschuss nicht zu ermes-

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
2	<b>1430-15</b> <b>Kreis Stormarn</b> <b>soziale Angelegenheit</b>	<p>Der Petent macht geltend, er habe einen Vorbereitungslehrgang zur Ausbildung zum Bürokaufmann absolviert. Der zuständige Rehabilitationsträger, die LVA-Schleswig-Holstein, lehne nunmehr seine Teilnahme an der Hauptausbildung ab. Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich für ihn einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der Sachverhaltsdarlegung des Petenten sowie einer ausführlichen Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz beraten, kann jedoch nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Das Verhalten der LVA Schleswig-Holstein ist nicht zu beanstanden. Die Förderung einer Ausbildung zum Bürokaufmann war von vornherein an die Bedingung einer erfolgreichen Teilnahme des Reha-Vorbereitungslehrganges geknüpft. Die Leistungskonferenz ist jedoch zu einem negativen Ergebnis gelangt. Anhaltspunkte für eine willkürliche Entscheidung bestehen nicht. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent zwischenzeitlich einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die LVA in dieser Sache gestellt hat. Der Ausschuss ist aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, diese zu überprüfen oder abzuändern.</p>
3	<b>1451-15</b> <b>Kreis Herzogtum Lauenburg</b> <b>Arbeitsverhältnis; Kündigung</b> <b>während Elternzeit</b>	<p>Der Petent betreibt ein Ingenieurbüro und beabsichtigt wegen der schlechten Auftragslage einer Mitarbeiterin, die sich noch bis Oktober 2003 in Elternzeit befindet, zu kündigen. Das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit habe seinen entsprechenden Antrag jedoch abgelehnt.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Landesamt im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens seine Zustimmung zur Kündigung der Mitarbeiterin erteilt hat. Der Petent hat darauf seine Eingabe zurückgenommen.</p>
4	<b>1541-15</b> <b>Kreis Ostholstein</b> <b>Rentenerhöhung</b>	<p>Der Petent fordert die Abgeordneten auf, sich für eine Rentenerhöhung von 1,5 % beim Deutschen Bundestag einzusetzen. Damit könnten die Abgeordneten eine Wiederherstellung ihres Ansehens in der Bevölkerung erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe des Petenten zur Kenntnis genommen. Der Ausschuss hat als solcher keine Einflussmöglichkeit auf den Deutschen Bundestag und seine Administration.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

**Sonstiges**

- |   |   |   |
|---|---|---|
| 1 | <b>1369-15</b><br><b>Kreis Ostholstein</b><br><b>Maßregelvollzug</b>                  | <p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss, dass Ministerium darauf hinzuweisen, dass infolge von Personalausfall in der Fachklinik Neustadt eine konstante Beschäftigungstherapie nicht mehr angeboten werden könne und die Einschlusszeiten mittags oft um eine Stunde verlängert würden. Dies habe bei den Patienten zum Teil zu einer sehr gereizten Stimmung geführt. Des weiteren beklagt der Petent die klinikinterne Regelung der Postkontrolle. Auf zwei Stationen fänden, mit Ausnahme der Anwalts- und Gerichtspost, eine generelle Postkontrolle statt. Dies sei nach § 9 Maßregelvollzugsgesetz nicht zulässig.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat sich mit der Eingabe auf der Grundlage einer ausführlichen Stellungnahme der psychiatrium-Gruppe befasst. Der Ausschuss begrüßt, dass der Eingabe jedenfalls insoweit abgeholfen werden konnte, als in Zukunft ausgehende Post nur bei Annahme einer konkreten Gefahr im Sinne des Beschlusses des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes vom 10.01.2003 und eingehende Post nur in den Fällen, in denen ein noch anzuschaffender Metalldetektor Warnsignale abgibt, kontrolliert werden soll. Die Personalsituation hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen. Er bemüht sich seit geraumer Zeit in Gesprächen mit dem zuständigen Sozialministerium eine Abhilfe zu schaffen.</p> |
| 2 | <b>1456-15</b><br><b>Kreis Ostholstein</b><br><b>Maßregelvollzug; Strafverfolgung</b> | <p>Der Petent beanstandet, dass trotz verschiedener Strafanzeigen und –anträge gegen die Mitarbeiter der Klinik keine Bestrafung erfolgt sei. Die Ärzte der Klinik seien ihm gegenüber nunmehr voreingenommen und weigerten sich, mit ihm Einzelgespräche zu führen. Er sei ohne richterliche Anordnung in Einzelhaft gekommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer ausführlichen Stellungnahme der psychiatrium-Gruppe beraten und geprüft. Der Ausschuss vermag kein Fehlverhalten der Mitarbeiter der Klinik festzustellen. Die Unterbringung des Petenten in einem Einzelzimmer unter Absonderung von den übrigen Patienten beruhte auf Verhaltensauffälligkeiten des Petenten, die einzelne Mitpatienten und das Stationsleben insgesamt erheblich beeinträchtigt haben.</p>   |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
3	<b>1497-15</b> <b>Nordrhein-Westfalen</b> <b>Elektrokrampftherapie</b>	<p>Der Petent bittet den Eingabenausschuss, sich dafür einzusetzen, dass das „White Paper“ niemals Gesetz werde. Hiernach werde es u.a. wieder möglich werden, Betroffene gegen ihren Willen mit Elektroschocks zu behandeln. Dabei werde die Grenze der Zulässigkeit derartiger Maßnahmen in nicht mehr objektivierbarer Weise herabgesetzt.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat sich bereits in der Vergangenheit mit der Eingabenproblematik befasst. In Schleswig-Holstein wird nur in geringem Umfang und nur aufgrund strenger Indikation die Elektrokrampftherapie angewendet. Die Notwendigkeit einer solchen Behandlung unterliegt allein den Grundsätzen der ärztlichen Therapiefreiheit, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen darf. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages ist von der Eingabenproblematik informiert worden.</p>
4	<b>1511-15</b> <b>Kreis Schleswig-Flensburg</b> <b>Maßregelvollzug</b>	<p>Die Petentin beanstandet, dass die Unterbringungssituation auf ihrer Station im Maßregelvollzug untragbar sei. Die seit Jahren ohnehin beengte Situation bei einer Belegung von drei Frauen pro Zimmer habe sich weiter verschärft. Ein Zimmer sei bereits mit vier Frauen belegt; Kleiderschränke fänden keinen Platz mehr. Eine Patientin müsse seit Wochen auf dem Flur schlafen. Der Klinik sei diese Situation bekannt, ohne dass Abhilfe geschaffen werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der Eingabe abgeholfen werden kann. Die Fachklinik hat den Ausschuss davon unterrichtet, dass seit Februar 2003 intensiv bauliche Veränderungen geplant werden. Das Sozialministerium hat der Fachklinik die kurzfristige Bereitstellung von Mitteln signalisiert. Mit einem Baubeginn wird für August 2003 gerechnet.</p>
5	<b>1586-15</b> <b>Bremen</b> <b>Einsatz von Psychopharmaka</b>	<p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich für die Ausarbeitung gesetzlicher Regelungen einzusetzen, die ein leichtfertiges Verschreiben von Psychopharmaka an Kinder unmöglich macht.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat sich bereits mehrfach mit dieser Eingabenproblematik befasst und weist darauf hin, dass in Schleswig-Holstein eine Behandlung mit Psychopharmaka nur aufgrund strenger Indikation erfolgt. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages ist bereits über die Eingabenproblematik unterrichtet worden.</p>